



Exportbericht Kolumbien

Mai 2018

- Außenhandel
- Geschäftsabwicklung
- Markterschließung
- Zoll
- Recht
- Geschäftsreisen

Grundlage dieser Broschüre sind die Länderreports der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, die uns die Länderreports freundlicherweise zur Verfügung stellt. AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer.
Die Überarbeitung erfolgte durch das AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUM BAYERN (AWZ).

Weitere Exportberichte sind im AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN unter www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ abrufbar.

Bildnachweis: pixabay.com/de/kolumbien-bogota-stadt-2434911/

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,
Redaktion: Corporate Communication, Telefon: +43 (0)5 90 900-4321, 4214, Telefax: +43 (0)5 90 900-255,
E-Mail: aussenwirtschaft.corpcom@wko.at , <http://wko.at/aussenwirtschaft>
Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50
E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: www.auwi-bayern.de

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
Key facts.....	4
WIRTSCHAFTSinformationen	8
Wirtschaftslage und Perspektiven.....	8
Wirtschaftsdaten	8
Bedeutende Wirtschaftssektoren	9
AUSSENHANDEL	13
INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG	13
Wirtschaftspolitik.....	13
Normen.....	15
Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen	16
Bonitätsauskünfte	16
Bank- und Finanzwesen	17
Korruption – ein vermeidbares Übel.....	18
INFORMATIONEN ZUM ZOLL- UND AUSSENHANDEL.....	18
Steuern und Abgaben.....	18
Zoll und Außenhandelsregime	21
Rechtsinformationen.....	25
Firmengründung	29
PATENT-, MARKEN- & MUSTERRECHT.....	30
Lizenzvergabe	30
EIGENTUM UND FORDERUNGEN	33
Vertretungsvergabe	34
Arbeits- & Sozialrecht	34
Schiedsgerichtsbarkeit.....	35
Bayerisches Außenwirtschaftsangebot	36
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN.....	37
Wichtige Adressen.....	42
Links	48

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

KEY FACTS

Staatsform	Präsidentiale Republik (33 Departements)
Fläche	1.141.748 km ²
Bevölkerung	49,3 Mio. Einwohner
Städte	Bogotá D.C., Hauptstadt, rund 8,4 Mio. Einwohner, 2.650 m Seehöhe; Medellín ca. 3,2 Mio., Cali 2,6 Mio., Barranquilla 1,8 Mio., Cartagena 1,2 Mio., Bucaramanga 0,6 Mio., Cúcuta 0,6 Mio., Ibagué 0,5 Mio., Pereira 0,4 Mio., Manizales 0,4 Mio., Pasto 0,4 Mio., Santa Marta 0,4 Mio.
Klima	Je nach Höhenlage tropisch feucht-heiß bis gemäßigt/kühl, keine durch Temperaturschwankungen ausgeprägte Jahreszeiten. Regenzeiten: April - Juni, September - November. Bogotá D.C. - gemäßigttes Klima, Temperaturen zwischen 7 - 21°C, meist jedoch um die 14°C. Medellín und Cali – warmes Klima, Durchschnittstemperatur 20 bzw. 26°C
Währung	1 kolumbianischer Peso (COP) = 100 Centavos 1 Euro = ca. 3,354,18 COP (Stand: 20.04.2018)

Historischer Überblick

Das Gebiet des heutigen Kolumbiens ist schon seit Jahrtausenden von Menschen bewohnt, allerdings kam es vor Ankunft der Spanier zu keiner Bildung eines Großreiches ähnlich der Inkas oder der Azteken. Die präkolumbischen Kulturen bestanden entsprechend der sehr komplexen Topografie und Größe des Landes aus kleineren und voneinander relativ unabhängigen Volksstämmen.

Nach der Entdeckung Mittelamerikas durch spanische Seefahrer entstanden mit Santa Marta (gegr. 1527) und Cartagena de Indias (gegr.1533) die ersten kolonialen Stützpunkte an der kolumbianischen Karibikküste. Die Spanier drangen in das Andengebiet ein und erbauten einige Siedlungen, die die ehemaligen indianischen Handelszentren ersetzten. Wenig später erfolgte die Gründung einer Provinz, aus der sich das Vizekönigreich Neugranada entwickelte.

Am 20. Juli 1810 leitete ein Aufstand in Bogotá die Revolution ein welche mit dem Sieg Simon Bolívars 1819 in der Schlacht von Boyacá endete und so der unabhängige Staat Gran Colombia geschaffen wurde. 1830 zerfiel dieser in die Einzelstaaten Venezuela, Ecuador und Nueva Granada. Nach mehreren Namensänderungen erhielt der Staat Nueva Granada dann 1885 den Namen República de Colombia.

Mitte des 19. Jahrhunderts wurden zwei politische Parteien gegründet: Liberale und Konservative. Dieses Zwei-Parteien-System funktionierte, bis verschiedene regionale und persönliche Konflikte zwischen den Parteien begannen. Mehr als 50 Konflikte fanden zu Beginn des 20. Jahrhunderts statt. Unter den wichtigsten dieser Konflikte befindet sich ein Bürgerkrieg um die Jahrhundertwende, der etwa 100.000 Menschen das Leben kostete und die konservativen Strömungen an die Macht brachte. Dieser Konflikt ist unter den Namen „Guerra de los Mil Dias“ oder „Tausendtagekrieg“ bekannt. Nach der Ermordung des linksliberalen Führers Jorge Eliécer Gaitán 1948 entluden sich die großen sozialen Spannungen in gewalttätigen Unruhen, die mehreren hundert tausend Kolumbia-

nen das Leben kosteten. Diese Zeit wird „La Violencia“ genannt, welche zwischen 1948-1956 stattfand. Gegen Ende der 40er Jahre erzeugte der Machtkampf zwischen den liberalen und den konservativen Parteien die ersten Gewaltausbrüche in Kolumbien. Aus diesem Anlass bildeten sich die ersten "Guerrilla" Gruppen, die noch heute, jedoch geschwächt, agieren; allen voran die Fuerzas Armadas Revolucionarias Colombianas (FARC).

Nach einer Militärdiktatur zwischen 1953 und 1958 beruhigte sich die Lage, die Aktivitäten der Guerilla hielten jedoch an. Konservative und Liberale sind bis heute die stärksten politischen Parteien des Landes. Zur Lösung der Konfrontationen wurde damals "Frente Nacional" gegründet, mittels dessen die Parteien über 20 Jahre lang abwechselnd jeweils eine Präsidentialperiode regierten. Dieses Abkommen endete 1974.

Anschließend wurden die jeweiligen Präsidenten mittels Volksabstimmung gewählt, die politischen Unruhen bestanden jedoch weiterhin und zusätzlich entwickelten sich weitere soziale Probleme, wie der illegale Drogenhandel während der 70er und 80er Jahre.

Obwohl die großen Drogenkartelle zerschlagen wurden, macht das Drogengeschäft nach wie vor einen nicht unbedeutenden Teil der Einnahmen Kolumbiens aus. Während der Präsidentschaft Pastranas wurden den Guerillas große, auch territoriale Zugeständnisse gemacht, die jedoch nicht das gewünschte Entgegenkommen der anderen Seite erzielten, sodass die Friedensverhandlungen im März 2002 scheiterten.

Im Frühjahr 2002 wurde Alvaro Uribe zum Präsidenten des Landes gewählt und 2006 in seinem Amt bestätigt. Während seiner Amtszeit konnten deutliche Fortschritte im Kampf gegen die FARC gemacht werden. Der Tod der Gründer, die gezielte Tötung des zweiten Mannes in der Hierarchie durch die kolumbianische Armee sowie auch eine gelungene Befreiungsaktion einer Geiselnahme trugen zur deutlichen Schwächung der Präsenz und Einflusses der FARC bei. Alvaro Uribe gab sein Amt am 7. August 2010 an Juan Manuel Santos weiter, der als strahlender Sieger und Wunschkandidat Uribes aus 2 Wahlgängen hervorging.

Santos steht im Wesentlichen für die Fortsetzung der Politik der Regierung Uribe, vor allem für Kontinuität in der Wirtschaftspolitik. Am 15. Juni 2014 wurde Santos bereits zum zweiten Mal zum Präsidenten gewählt, und erlangte im zweiten Wahlgang (Stichwahl der Topkandidaten) mit 51% die knappe Stimmenmehrheit nachdem er nach der ersten Wahl mit 26% noch den zweiten Platz hinter Óscar Iván Zuluaga (Centro Democrático) belegte. In der Außenpolitik schlägt Santos einen etwas moderateren Ton an, besonders in der Beziehung zu Venezuela.

Die momentane Situation der sich vertiefenden Wirtschaftskrise im Nachbarland Venezuela macht vor allem den Grenzprovinzen Kolumbiens sehr zu schaffen. Auf der einen Seite erschweren Devisenbeschränkungen und realitätsverzerrende Preisregelungen in Venezuela den Export, andererseits überschwemmt venezolanische Schmuggelware mit Billigpreisen den kolumbianischen Markt und schadet der lokalen Industrie. Im August 2015 hat Venezuela die gesamte Grenze zu Kolumbien geschlossen, eine Wiedereröffnung ist nicht absehbar.

Unter Santos Führung begannen auch die jahrelangen Friedensgespräche zwischen der Regierung und der FARC, der größten Guerillaorganisation des Landes. Diese konnten Ende 2016 abgeschlossen werden und werden seit Anfang 2017 umgesetzt.

Mit der kleineren Gruppierung ELN wurden in der Zwischenzeit mit einigen Anlaufschwierigkeiten Friedensgespräche in Quito aufgenommen, welche derzeit noch laufen. Eine Waffenstillstandsvereinbarung wurde bis Mitte Januar 2018 vereinbart, welcher nicht verlängert werden konnte. Seitdem kommt es immer wieder zu gezielten Angriffen auf staatliche Einrichtungen (Polizeistationen, Stromleitungen, Ölpipeline).

Die Umsetzung des Friedensabkommens mit der FARC ist mit erheblichen fiskalischen Kosten verbunden. Allerdings erhält durch den Friedensprozess Kolumbien die einmalige historische Chance, den seit 50 Jahren andauernden internen Konflikt endgültig zu beenden und dadurch die Grundvo-

raussetzung zu schaffen, dass das Land zu einer neuen wirtschaftlichen Regionalmacht in Lateinamerika aufsteigen kann.

Bevölkerung

Zur Kolonialzeit bestand die Bevölkerung aus drei unterschiedlichen ethnischen Gruppen: der indigenen Bevölkerung, den meist aus Spanien stammenden europäischen Kolonisten und den Sklaven afrikanischen Ursprungs. Die heutige Demografie des Landes besteht aus einer Mischung dieser Gruppen.

Den größten Anteil an der Bevölkerung stellen zu 58 % Mestizen. Zur hellhäutigen Bevölkerung zählen mit einem Anteil von 20 % die Nachfahren der europäischen Kolonisten, die Weißen. Daneben sind mit 14 % Mulatten und mit 8 % Schwarze vertreten.

Der Ausländeranteil in Kolumbien liegt bei nur rund 0,5%. Kolumbien war aufgrund seines internen Konfliktes nie ein bevorzugtes Einwanderungsland wie etwa Venezuela, Argentinien oder Brasilien.

Dominant ist die römisch-katholische Glaubensrichtung, der etwa 92 % der Bevölkerung angehören.

Landes- und Geschäftssprachen

Die Landessprache ist Spanisch, im Geschäftsleben wird, sehr eingeschränkt, auch Englisch gesprochen. Die kolumbianische Regierung erkennt an die 60 diverse Minderheiten-Sprachen der indigenen Bevölkerung an.

Politisches System

Die Republik Kolumbien ist eine Präsidialdemokratie mit einer politisch starken Stellung des Präsidenten nach US-amerikanischem Vorbild. Der Präsident als Staatsoberhaupt, seit 2010 Juan Manuel Santos, ist gleichzeitig Regierungschef und Oberbefehlshaber der Armee. Er wird für vier Jahre direkt vom Volk gewählt und kann einmal wiedergewählt werden. Ein Vizepräsident unterstützt seine Amtsgeschäfte (derzeit German Vargas Lleras). Die nächste Präsidentschaftswahl findet im Mai/Juni 2018 statt. Präsident Santos darf nach zwei Amtszeiten nicht noch einmal kandidieren.

Das Parlament besteht aus zwei Kammern: dem Senat mit 102 und dem Abgeordnetenhaus mit 166 vom Volk für jeweils vier Jahre gewählten Mitgliedern. Administrativ ist das Land in 32 Departamentos und den Hauptstadtbezirk (Distrito Capital, D.C.) von Bogotá unterteilt.

Es gibt im Land insgesamt sieben nennenswerte Parteien, darunter die Regierungspartei, Koalitionsparteien, Opposition und Unabhängige. Die Regierungspartei, die aktuell den Präsidenten Santos stellt, wurde 2005 gegründet und wird auch Nationalunion oder „de la U“ genannt. Als Regierungspartei ist sie momentan die Partei mit den meisten Senatoren und Repräsentanten im Parlament.

Die konservative Partei, „PC“ genannt, ist momentan die zweitstärkste Partei im Parlament. 1849 gegründet zählt sie zu den zwei traditionsreichsten Parteien. Sie ist derzeit in einer Koalition mit der Regierungspartei.

Die liberale Partei, „PL“, ist die älteste Partei Kolumbiens, mit Gründungsjahr 1848. Sie ist aktuell ebenfalls Koalitionspartei und zählt zu den einflussreicheren Parteien des Landes.

Die Partei des „Radikalen Wandels“, „CR“, ist 1998 aus dem liberalen Lager entstanden. Sie ist aktuell zwar ebenfalls Koalitionspartei, jedoch mit einer kleineren Anzahl an Senatoren und Repräsentanten als die anderen Koalitionsparteien.

Die Partei „Demokratische Alternative“, „PDA“, wurde 2005 gegründet und ist momentan Oppositionspartei. Sie zählt zu den eher kleineren Parteien.

Weiteres gibt es die „Grüne Partei“, die 2009 gegründet wurde, jedoch ideologisch nicht unmittelbar mit den „Grünen“ in Europa vergleichbar ist. Diese Partei zählt zu den Unabhängigen.

Die neugegründete Partei des ehemaligen Präsidenten Alvaro Uribe „Centro Democratico“, konnte bei den Parlamentswahlen im März 2014 auf Anhieb 19 Senatssitze erringen und ist damit die stärkste Oppositionskraft im Parlament. Die ehemaligen Regierungspartner Santos und Uribe haben sich in der Frage der Friedensverhandlungen mit der FARC zerstritten und sind nun erbitterte politische Gegner.

Abkommen mit Deutschland

Die wichtigsten wirtschafts- und entwicklungspolitischen Abkommen zwischen Kolumbien und Deutschland sind:

- Handelsabkommen vom 9. November 1957
- Kapitalschutzabkommen vom 08. April 1962
- Verschiedene Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit seit 1965
- Doppelbesteuerungsabkommen für Schifffahrts- und Luftfahrtunternehmen vom 10. September 1968
- Luftverkehrsabkommen vom 25. November 1968
- Rahmenabkommen über Technische Zusammenarbeit vom 26. Mai 1998
- Rahmenabkommen über Finanzielle Zusammenarbeit vom 12. Juli 2012

Handelsübereinkommen mit der EU

Es wurde lange über ein Assoziationsabkommen zwischen den Andenstaaten und der Europäischen Union verhandelt. Dieser Vertrag betrifft drei Bereiche: politische Zusammenarbeit, Handel und Menschenrechte. Aufgrund der Differenzen, die teilweise zwischen den Andenstaaten bestehen (wobei vor allem Bolivien und Ecuador den Ländern Kolumbien und Peru differenziert gegenüberstehen), wurde das Abkommen individuell zwischen den Staaten und der EU verhandelt. Anlässlich des EU-LAC-Gipfels in Madrid im Juni 2010 konnten mit Kolumbien und Peru die Verträge abgeschlossen werden. Am 31.5.2012 hat der Rat der Europäischen Union das ausgehandelte Freihandelsabkommen der EU mit Kolumbien und Peru ratifiziert. Das Handelsübereinkommen der EU mit Kolumbien wird seit dem 1. August 2013 vorläufig angewendet.

Das Abkommen impliziert den schrittweisen Abbau von Zöllen auf alle gewerblichen Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse, den Marktzugang für landwirtschaftliche Produkte, eine Verbesserung des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen, Dienstleistungs- und Investitionsmärkten, ein Abbau technischer Handelshemmnisse, sowie die Festlegung gemeinsamer Verhaltensregeln in Bereichen wie Rechte des geistigen Eigentums, Transparenz und Wettbewerb.

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UNO, Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und karibischen Staaten CELAC, ANDENPAKT (Comunidad Andina de Naciones CAN), Weltbank, WTO, ICC (International Chamber of Commerce), Wirtschaftsrat der Pazifikanrainer PECC, UNCTAD, CARICOM (Beobachterstatus), OAS (Organisation Amerikanischer Staaten), ALADI (Asociación Latinoamericana de Integración = Nachfolgeorganisation der Lateinamerikanischen Freihandelsassoziation), Amazonaspakt, IDB (Interamerikanische Entwicklungsbank), NOAL, CEPAL (Comisión Económica para la América Latina), AEC (Asociación de Estados del Caribe), PBEC (Pacific Basin Economic Council), Alianza del Pacifico, UNASUR (Union Südamerikanischer Nationen). Kolumbien ist seit 2013 OECD-Beitrittskandidat.

Weitere Mitgliedschaften sind in folgenden Organisationen aufrecht:

BCIE, CDB, G-3, G-24, G-77, IAEA, IBRD, ICAO, ICCT, ICRM, IDA, IFAD, IFC, IFRCs, IHO, ILO, IMF, IMO, IMSO, IOC, IOM, IPU, ISO, ITSO, ITU, ITUC, LAES, LAIA, MIGA, NAM, OPANAL, OPCW, PCA, RG, UNIDO, UnionLatina, UNWTO, UPU, WCL, WCO, WFTU, WHO, WIPO, WMO.

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Kurze Charakteristik

Kolumbien ist unter den Andenländern einer der industriell am meist entwickelten Staaten. Dank vorsichtiger Verschuldungspolitik hat Kolumbien die für Lateinamerika „verlorene Dekade“ der Achtziger-Jahre besser als die meisten anderen Länder des Subkontinents überstanden und kann auf die während dieser Periode am stärksten wachsende Volkswirtschaft Lateinamerikas verweisen. Die Anfang der 90er-Jahre eingeleitete Öffnung des Marktes und die daraus resultierenden Importerleichterungen beschleunigten die Industrialisierung.

Zu den drei wichtigsten Wirtschaftsregionen Kolumbiens zählen Cundinamarca mit der Hauptstadt Bogota, die 30,7% zum nationalen BIP beitragen, Antioquia mit Medellín (13,4%) sowie der südliche Bundesstaat Valle del Cauca mit Cali (9,7%). In diesen Regionen sowie in Santander und Risaralda liegt der Anteil der Armen unter dem nationalen Durchschnitt von 34,1% während in Regionen wie Córdoba, Cauca und Chocó (an der Pazifikküste) die Armut bei über 60% liegt.

WIRTSCHAFTSLAGE UND PERSPEKTIVEN

Da Kolumbien neben den traditionellen Exportprodukten wie Kohle, Kaffee, Früchte, Blumen, Smaragde nun auch verstärkt Erdöl und Erdgas liefert, zusätzlich auch in anderen Wirtschaftszweigen breit aufgestellt ist und internationale Investoren mit einem positiven Investitionsumfeld lockt, werden der kolumbianischen Wirtschaft positive Zukunftsperspektiven vorausgesagt.

Auch die Sicherheitssituation hat sich wesentlich verbessert, die Marktöffnung schreitet zunehmend voran, die rechtlichen Rahmenbedingungen für Firmengründungen und ausländische Beteiligungen sind liberal und unkompliziert, und der Binnenkonsum boomt. Aus diesen Gründen hat Kolumbien in den letzten Jahren eine so große internationale Aufmerksamkeit bekommen. Zusätzlich gibt die massive Abwertung der lokalen Währung (Peso) in den letzten Monaten von etwa 30% gegenüber dem USD der Exportwirtschaft einen neuen Impuls. Vor allem gegenüber den Nachbarländern werden kolumbianische Produkte wieder konkurrenzfähiger. Milliarden schwere Infrastrukturinvestitionen werden den Bausektor und somit auch den Binnenkonsum beflügeln und den zurückgehenden Investitionen in den Rohstoffsektor entgegenwirken.

Zahlreiche neue Freihandelsabkommen wie z.B. mit den USA, Kanada, Südkorea und der EU sollten zusätzliche positive Wachstumsimpulse bringen. Das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kolumbien trat mit 1. August 2013 in Kraft. Seither werden die Zolltarife schrittweise abgebaut.

WIRTSCHAFTSDATEN

		2016	2017	2018
BIP	Mrd. USD	282,4	307,5*	322,5*
BIP/Kopf	USD	5.792*	6.238*	6.472*
Wirtschaftswachstum	%	2,0	1,7	2,8
Inflationsrate	%	7,5	4,3*	3,3*
Arbeitslosenquote	%	9,2*	9,3*	9,2*

Quelle: GTAI- Wirtschaftsdaten kompakt; * Schätzungen; Stand: April 2018

„Wussten Sie...“

dass Kolumbien mittlerweile auch zu einem wichtigen Erdölproduzenten in Südamerika geworden ist? Die durchschnittliche Fördermenge liegt bei 1 Million Barrel pro Tag. Der aktuelle Ölpreisverfall macht auch der kolumbianischen Wirtschaft zu schaffen.

Kolumbianischer Markt (BIP, Stabilität, makroökonomische Daten)

Ein starker Binnenkonsum, rege Bautätigkeit und umfassende Auslandsinvestitionen haben der kolumbianischen Wirtschaft geholfen, den einbrechenden Rohstoffsektor abzufangen. Die geringen Erdöl- und Kohlepreise sowie zurückgehende Investitionen in diesen Sektoren wurden spürbar, allerdings hat sich zuletzt des Ölpreisniveaus auf einem höheren Niveau eingependelt, was zu einer deutlichen Verbesserung der allgemeinen Wirtschaftslage führt.

Die Industrie ist grundsätzlich breit aufgestellt, muss sich aber erst modernisieren und international konkurrenzfähiger werden. Kolumbien weist grundsätzlich eine beachtliche industrielle Diversifikation auf, die sich allerdings in einem sehr geschützten Umfeld entwickelt hat und seit geraumer Zeit stagniert. Die zunehmende Öffnung des Landes in den letzten Jahren, gekennzeichnet durch zahlreiche Freihandelsabkommen, unter anderem mit der EU (seit August 2013 in Kraft) sowie den USA, Kanada, Mexiko, Schweiz und Südkorea, haben die lokale Industrie unvorbereitet getroffen. Der Tourismus ist noch in den Anfängen, verspricht aber viel Potential; ebenso der Bereich Agrarwirtschaft, welchem im Zuge des Friedensprozesses ebenfalls enormes Entwicklungspotential zugesagt wird.

BEDEUTENDE WIRTSCHAFTSSEKTOREN

Trotz des raschen industriellen Wachstums der letzten Jahrzehnte ist Kolumbien in erster Linie ein Agrar- und Bergbaugebiet, dessen Exportwirtschaft traditionell vom Kaffeeanbau und - in den letzten Jahren verstärkt - von den Erdöl- und Steinkohleexporten abhängig ist.

Landwirtschaft

Kaffee ist die Hauptanbaupflanze Kolumbiens. Bei milden Kaffeearten ist Kolumbien der führende Produzent. Die Kaffeesträucher werden vornehmlich an Berghängen auf einer Höhe zwischen 1.000 und 1.900 Metern über dem Meeresspiegel bewirtschaftet, vor allem in den Departamentos Caldas, Antioquía, Cundinamarca, Norte de Santander, Tolima und Santander. Mehr als 150.000 meist kleine Kaffeepflanzungen bedecken über 800.000 Hektar Land.

Andere wichtige Anbaupflanzen sind Zuckerrohr, Palmöl, Reis, Bananen, Tabak und Baumwolle. Von Bedeutung ist ferner Getreide, Gemüse und eine große Vielfalt an tropischen und subtropischen Früchten und Blumen. Auch Pflanzenfasern wie Sisal und Hanf werden produziert, die als Rohmaterial für Seile und grobe Sackleinen dienen.

Der wirtschaftlich relevante Tierbestand umfasst vor allem Rinder, Schweine, Schafe und Pferde.

Eine neue Entwicklung ist die vermehrte Produktion von Biobrennstoffen. Der wichtigste Rohstoff hierfür ist bis jetzt Palmöl, dessen Produktion sich in den kommenden Jahren stark vergrößern wird. Kolumbien ist weltweit der viertgrößte Exporteur von Palmöl. Laut kolumbianischer Gesetzgebung muss Benzin mit Bioethanol (10 %) gemischt werden. Seit 2009 wird auch Diesel 5 % Biodiesel beigemischt.

In Kolumbien wurden bereits mehrere Fabriken für die Produktion von Biodiesel gebaut, eine von ihnen mit öffentlicher Beteiligung seitens der kolumbianischen Erdölgesellschaft (ECOPETROL), die übrigen mit privatem Kapital.

Ebenso wird Ethanol aus Zuckerrohr hergestellt, vorwiegend im Süden des Landes, wie beispielsweise in der Provinz Valle del Cauca. Es handelt sich hierbei um eine Privatinvestition, die verwendete Technologie kommt größtenteils aus Brasilien.

Forstwirtschaft und Fischerei

Ein großer Teil der Waldgebiete ist wegen der schlechten Verkehrsverhältnisse nicht nutzbar, viele der vorherrschenden Baumarten ergeben kein verwertbares Holz; es wird überwiegend als Brennstoff genutzt.

Die Küstengewässer und viele Flüsse und Seen sind fischreich. Unter den vielen Arten sind besonders Forelle, Silberkönig und Thunfisch erwähnenswert. Süßwasserfische machen die Hälfte der Fangmenge aus.

Bergbau

Das Land besitzt vielfältige Bodenschätze. Kolumbien war bis 2012 weltweit größter Lieferant von Smaragden, heute liegt es nach Sambia an 2. Stelle. Weitere, bedeutende Vorkommen sind: Erdöl, Steinkohle, Gold, Silber, Nickel, Eisenerz, Stein- und Meersalz, Platin und Uran.

Die Erdölförderung liegt in der Hand des Staates (Agencia Nacional de Hidrocarburos) sowie privater Gesellschaften die über Konzessionen verfügen. Der Abbau von Rohöl konzentriert sich auf das Tal des Río Magdalena und auf das Gebiet zwischen der Ostkordillere und Venezuela. Die Aktivitäten zur Erschließung neuer Erdölressourcen haben sich in den letzten Jahren bemerkenswert ausgeweitet, begünstigt durch bessere politische Rahmenbedingungen, eine verbesserte Sicherheitssituation (Rückgang bei den Guerillaaktivitäten) und vor allem massive Investitionen ausländischer Unternehmen in der Branche. Diese Entwicklungen ermöglichte die Erschließung neuer Erdölvorkommen, die es Kolumbien erlauben, sich selbst zu versorgen und Produktionsüberschüsse zu exportieren.

Mit einer Produktion von 90,5 Mio. Tonnen (2016) ist Kolumbien der größte Kohleproduzent- und exporteur Lateinamerikas. Kolumbiens Kohle ist bekannt für seine herausragende Qualität und zeichnet sich durch einen hohen Brennwert in Verbindung mit äußerst niedrigen Asche- und Schwefelanteilen aus. Die großen Reserven an Kohle liegen überwiegend in den Regionen Cesar, La Guajira, Boyacá und Cundinamarca und versprechen eine stabile Basis für die nächsten 70 Jahre.

Der Abbau und die Verarbeitung von Gold haben in Kolumbien eine lange Tradition. Schon lange bevor die ersten Spanier am Kontinent landeten, verwendeten indigene Völker Gold für Alltags- und Kultgegenstände. Die größten Lagerstätten befinden sich in den Gebieten der zentralen- und östlichen Kordilleren rund um Chocó, Antioquía, Nariño, Tolima und Caldas.

Heutzutage wird fast die Hälfte des abgebauten Goldes in Kolumbien illegal gefördert. Die damit verbundenen kriminellen Aktivitäten als auch die negativen Auswirkungen auf die Umwelt (Einsatz von Quecksilber) stellen die Behörden vor große Probleme.

Nickel wird in Kolumbien im Norden des Landes, in den Departments Córdoba und Antioquia abgebaut. Der Export von Nickel macht etwa 0,8% der Gesamtexporte des Landes aus. Kolumbien ist der zehntgrößte Nickelproduzent weltweit.

Der Abbau von Platin findet zwischen der Pazifikküste und den östlichen Kordilleren statt. Speziell das Department Chocó mit dem Tal des Flusses San Juan ist ein starkes Abbauggebiet. Der Platinbergbau in Kolumbien ist von kleinen, lokalen Kooperativen und Individuen geprägt, die beinahe 98% des Platins produzieren. Mit einem Output von etwa 1t Platin pro Jahr produziert Kolumbien zwar weniger als 1% der Weltproduktion, gilt aber als sechstgrößter Platinproduzent weltweit und als größter Produzent in Lateinamerika.

Kolumbien ist weltweit bekannt für seine großen Smaragdorkommen und vor allem ihre herausragende Qualität. Die bedeutendsten Zentren des Smaragdbergbaus sind die Muzo- und Coscuezminen.

Die große Abhängigkeit vom Rohstoffsektor macht die Wirtschaft Kolumbiens verwundbar. 52% der Exporteinnahmen generiert Kolumbien aus dem Erdöl- und Kohlesektor.

Industrie

Die Industrie, die in den fünfziger Jahren dank hoher Schutzzölle auf Importe ihren Aufschwung nahm, besteht überwiegend aus kleinen und mittleren Unternehmen, die für den heimischen Markt produzieren. Insgesamt trägt die Industrie gut ein Drittel zum jährlichen BIP bei. Baumwollspinnereien in Barranquilla, Manizales, Medellín und Samacá, die Nahrungsmittelherstellung (Medellín, Bo-

gotá), die Tabakverarbeitung, die Metallverarbeitung und die chemische und petrochemische Industrie sind die wichtigsten Industriesektoren.

Energiewirtschaft und erneuerbare Energie

Derzeit besteht Kolumbiens heimische Energieproduktion zu 64% aus Wasserkraft, zu 32% aus thermischen Kraftwerken sowie zu 4% aus erneuerbaren Energien. Per Gesetz zählen in Kolumbien nur kleinere Wasserkraftwerke mit einer Kapazität von weniger als 20 MW zu den erneuerbaren Energien. Von den 634 MW an erneuerbaren Energien stammen 84% aus Kleinwasserkraftwerken, 13% aus Biomasse und 3% aus Windenergie. Mit den bestgeeignetsten klimatischen Voraussetzungen in ganz Südamerika hat Kolumbien ein großes Potenzial zu entwickeln; saubere Energie aus Wasserkraft, Wind-, Solar- und Biomasseabfällen wie Zuckerrohr, Palmöl, Reis und Bananen. Ziel der Regierung ist es, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2020 auf 6,5% zu erhöhen.

Im Mai 2014 hat der kolumbianische Kongress ein neues Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien verabschiedet. Dieses Gesetz schafft besondere finanzielle Anreize und steuerliche Erleichterungen für die Erzeugung und Verwendung von nicht konventionellen Energiequellen. Zu den Anreizen zählt die Zollbefreiung für sämtliche Importe rund um den Bereich Erneuerbare Energien, steuerliche Absetzbarkeit bis zu 50% der Investitionen für einen Zeitraum von fünf Jahren sowie die Befreiung von der Mehrwertsteuer (19%). Das neue Gesetz ermöglicht nun endlich die Einspeisung der Strommengen durch alternative Energieerzeugung in das staatliche Hauptstromnetz. Somit erhalten diese die rechtliche Anerkennung als legitime Technologien zur Energieerzeugung sowie eine Rückvergütung, die zwar derzeit nur als Energy-Credit, also Gutschrift für Energie vergütet wird, bis eine Regelung zu monetärer Rückvergütung verhandelt und festgelegt ist. Diese Gutschrift kann aber von den Firmen wiederum an Dritte (juristische oder natürliche Personen) veräußert werden.

Die Produktion erneuerbarer Energie steht in Kolumbien gerade am Anfang. Einen Windpark hat „Empresas Publicas de Medellín (EPM)“ im Norden des Landes installiert (Guajira). Der erste große Solarpark für die Solarstromerzeugung in Kolumbien ist ein Projekt von 9,9 MW, bestehend aus 35.000 Solarzellen auf einer Fläche von 18 Hektar, die etwa 16 GWh pro Jahr erzeugen. Jedoch bleibt die Wasserkraft aus ökonomischer Sicht noch von größerem Interesse. Der Einsatz von alternativen Energielösungen wie Solar oder Windkraft spielt bei sogenannten Inselösungen eine Rolle, also dort wo das Stromleitungsnetz nicht existent und ein Netzausbau zu teuer käme. Man hilft sich dort bisher mit Dieselgeneratoren. Jedoch soll verstärkt auch auf erneuerbare Energien gesetzt werden, um den Energiemix zu diversifizieren. Eine zu große Abhängigkeit von der Wasserkraft soll dadurch vermieden werden (Risiko durch Schwankungen von Regenfällen, Dürreperioden). 2018 soll außerdem der Bau einer Verbindung mit Panama beginnen, die das kolumbianische Stromnetz mit Zentralamerika, sowie Mexiko verbinden würde.

Infrastruktur

Ende 2015 präsentierte das kolumbianische Verkehrsministerium den sogenannten Masterplan für intermodalen Verkehr (Plan Maestro de Transporte Intermodal) 2015-2035. Demzufolge soll in den kommenden 20 Jahren ein intermodaler Verkehr entstehen, welcher Autobahnen, Zugstrecken, Flusstransport, Häfen und Flughäfen integriert. Dazu verbindet der Plan das bereits laufende Programm zum Infrastrukturausbau und ergänzt es an fehlenden Stellen.

Der Masterplan sieht insgesamt 153 Projekte im Straßenbau (19.561 km) vor, daneben fünf Eisenbahnstrecken (1.769 km), die Schiffbarmachung von acht Flüssen (5.065 km, vor allem in den östlichen Ebenen), den Aus- und Neubau von 31 Flughäfen sowie den Ausbau zahlreicher Häfen und deren Zugangskanäle. Die Investitionen werden dafür über den gesamten Zeitraum mit 208.460 Mrd. kol\$ (kolumbianische Peso; etwa 61,3 Mrd. US\$; 1 US\$ = rund 3.100 COP \$) beziffert, was jährlich rund 1,3% des BIP entspricht.

Ziel ist es, im Basisnetz ("Red Básica") die 18 wichtigsten Städte des Landes besser mit den Häfen an der Pazifik- und Atlantikküste und mit den Nachbarländern Ecuador und Venezuela zu verbinden.

Abfallwirtschaft

Parallel zum Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum sind auch die Abfallmengen in Kolumbien in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. In der Entsorgung wurden Fortschritte erzielt. So landet heute fast der gesamte gesammelte Müll auf genehmigten Deponien. Die Verantwortung für Abfall, Wasser und Abwasser liegt in Kolumbien direkt bei den Gemeinden. Ein neuer Rechtsrahmen hat ab Mitte 2016 das Recycling und die bessere Nutzung von Abfällen gefördert. Dadurch könnten mittelfristig interessante Möglichkeiten für deutsche Unternehmen entstehen.

Umwelttechnik

Kolumbien hat in der Umwelttechnik großen Nachholbedarf. So wird nur rund ein Drittel des Abwassers behandelt. Vor allem im ländlichen Raum ist zudem die Versorgung mit fließendem Wasser mangelhaft. Nach Angaben des Vizeministeriums investiert das Land derzeit rund 2,3 Mrd. US\$ in den Ausbau der Wasserversorgung und Kanalisation. In Bogotá bietet zudem der Bau neuer Kläranlagen und Mülldeponien Geschäftschancen.

Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

Kolumbien ist eines der attraktivsten Länder für Investitionen in Lateinamerika. Stabile politische Verhältnisse und eine wirtschafts- und investorenfreundliche Politik ziehen immer mehr ausländische Firmen an. Die internationale Ratingagentur Fitch hat Mitte März das BBB-Rating Kolumbiens bestätigt und die Aussichten von negativ auf stabil erhöht.

Kolumbien erhielt 2016 Auslandsinvestitionen in Höhe von USD 13,6 Mrd. (+ 15,9 %!). Hauptsektoren der FDIs waren dabei der Energiewirtschaft (27%-Anteil), Finanzindustrie (19%), Ölbereich (16%) sowie die verarbeitende Industrie (14%). Hauptinvestoren-Länder waren Kanada, Bermudas, die USA sowie Spanien.

In den kommenden Jahren werden in Kolumbien die größten Investitionssummen in den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur fließen. Eine komplizierte Topographie sowie jahrzehntelange bewaffnete Konflikte haben die Entwicklung eines effizienten Straßennetzes in Kolumbien verhindert. Das rasche Wirtschaftswachstum der letzten Jahre und der damit einhergehende Anstieg an Fracht- und Personenverkehr bringen die bestehende Verkehrsinfrastruktur an den Rand des Kollapses. Die daraus resultierenden extrem langen Transportzeiten gepaart mit hohen Treibstoffpreisen und Mautgebühren führen zu einem der teuersten Transportsysteme in Lateinamerika.

Demnach werden bis 2021 rund 100 Mrd. USD für die Verbesserung des Transportwesens veranschlagt. Die Projekte umfassen den Bau von 47 neuen Autobahnen mit einer Gesamtlänge von 8.100 km. Das wohl älteste Projekt im öffentlichen Verkehrswesen Kolumbiens ist die Metro von Bogota. Der Bau einer U-Bahn in Bogotá, der schon seit Jahrzehnten im Gespräch ist, nimmt nun langsam Gestalt an. Die Finanzierungsfragen sind geklärt. Im November 2017 unterzeichneten der Finanzminister, in Begleitung des Verkehrsministers und des Bürgermeisters von Bogota eine Vereinbarung zur Finanzierung des Metro Projektes für die nächsten 30 Jahre. Der Staat übernimmt 70% der Kosten, etwa 13,8 Billionen Pesos und die Stadt Bogota die restlichen 30%. Mit dem Erhalt dieser Mittel hat das Unternehmen „Metro de Bogota“ die Möglichkeit Kredite zu erhalten, welche notwendig sind um die Entwicklung des Projektes zu gewährleisten. Die definitive Implementierung einer Hochbahn, welche vom aktuellen Bürgermeister Bogotas, Enrique Peñalosa, bevorzugt wird, wurde in September 2017 beschlossen. Derzeit wird eine Evaluierungs- und Ausschreibungsphase eingeleitet und der Baubeginn wird für das Jahr 2018 angestrebt. Das Projekt besteht aus einer 24 km langen Linie mit insgesamt 15 Stationen.

Bogota soll auch einen zweiten Flughafen bekommen. Bis 2022 entsteht ein neuer Terminal (El Dorado II), der die Passagierkapazität von etwa 40 Mio. Passagiere auf etwa 50 Mio. Passagiere pro Jahr erhöhen soll. Um die Abwasserproblematik in den Griff zu bekommen, plant die Regierung bis 2019 Investitionen von rund USD 7,3 Mrd. in das Kanalisations- sowie Kläranlagennetz. Ein wichtiges Großprojekt ist dabei auch die Säuberung des Bogotá-Flusses auf einer Länge von 379 km, der durch Schwermetalle und Bakterien stark verunreinigt ist. Anfang 2014 verordnete ein Gericht die

Stadt Bogotá dazu, innerhalb von drei Jahren den Fluss zu säubern. Zu dem Projekt gehört der Bau zahlreicher neuer Kläranlagen sowie der Ausbau der bestehenden Kläranlagen Salitre in Bogotá.

Mit weiteren Investitionen ist in den Bereichen Innovation, Wissenschaft und Technologie zu rechnen. In Kolumbien kommt derzeit nur ein marginaler Anteil des Bruttoinlandsprodukts von 0,3% diesen drei Bereichen zu. Die ins Auge gefasste Ziffer an Ausgaben für die oben genannten Bereiche soll in den kommenden Jahren auf rund 1% des BIP steigen.

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Die gute Wirtschaftsentwicklung spiegelt sich auch am Arbeitsmarkt wider, die Arbeitslosenrate konnte sich unter 10% festigen und lag Ende 2017 bei 9,7%. Wie in den anderen lateinamerikanischen Staaten arbeitet allerdings auch in Kolumbien ein Großteil der Bevölkerung (ca. 48%) im informellen Sektor.

Hinsichtlich der Ausbildung von Arbeitskräften ist es besonders in den letzten Jahren im Bereich der Jugendlichen vermehrt zu Initiativen gekommen. Das nationale Lehrlingsinstitut (SENA) ermöglicht es Jugendlichen unter anderem Handwerksberufe nach dem deutschen Modell der Berufsschulen zu erlernen.

Arbeitskosten, Lohnniveau, Steuerreform

Für 2018 beträgt der Mindestlohn in Kolumbien COP 781.242 (ca. Euro 220) pro Monat.

Die Kaufkraft des kolumbianischen Mindestlohns rangiert im internationalen Vergleich im Mittelfeld. Einer Studie der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zufolge kann sich ein Kolumbianer mit seinem Mindestlohn nur halb so viel leisten wie sein argentinisches Pendant, allerdings 65-mal so viel wie ein Arbeitnehmer aus Burundi.

In einem Branchenvergleich sind es Bergbau- und Energieunternehmen, die die höchsten Gehälter auszahlen und ca. 20 % über der Durchschnittsremuneration liegen. Überdurchschnittlich hohe Gehälter finden sich auch in großen Unternehmen sowie im Großraum Bogotá. Die Mehrheit der kolumbianischen Unternehmen dagegen zahlen unterdurchschnittliche Gehälter an ihre Arbeitnehmer aus.

Um das Haushaltsdefizit in den Griff zu bekommen und um auch die Kosten des Friedensprozesses abzufedern, setzte die Regierung am 1.1.2017 eine umfassende Steuerreform um. U.a. wurde der Mehrwertsteuersatz von 16% auf 19% angehoben.

AUSSENHANDEL

Alle Informationen über den kolumbianischen Außenhandel finden Sie unter [GTAI – Wirtschaftsdaten kompakt: Kolumbien](#).

INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

WIRTSCHAFTSPOLITIK

Die Regierung von Präsident Santos verfolgt eine liberale Wirtschaftspolitik. Dazu gehört die weitere Öffnung für Auslandsinvestoren, die anhaltende Verbesserung des Geschäftsklimas und die nachhaltige Stärkung der Gesamtwirtschaft. Kolumbien kann außerdem auf komfortable Kreditlinien von internationalen Finanzorganisationen zählen.

Eine Reihe von Freihandelsabkommen, vor allem mit den Mitgliedern der PazifikAllianz wie Peru, Chile und Mexiko, sowie mit den USA, Kanada und der Schweiz, die seit einigen Jahren in Kraft sind, fördern den Außenhandel und die Öffnung des Marktes weiter. Das Freihandelsabkommen mit der EU ist mit 1.8.2013 vorläufig in Kraft getreten. Ein weiteres Freihandelsabkommen besteht mit

Südkorea. Ein weiteres Freihandelsabkommen besteht u.a. mit Südkorea. Freihandelsabkommen mit Israel und Panama wurden unterzeichnet, sind aber noch nicht in Kraft und mit der Türkei und Japan wird gerade verhandelt.

Empfohlene Vertriebswege

Kolumbien ist ein stark umworbener Markt, sodass nur mit entsprechender Marktpflege Erfolge erzielt werden können. Notwendige Verkaufshilfen sind daher z.B. Prospekte in spanischer Sprache, wiederholter persönlicher Kontakt zu Geschäftspartnern vor Ort, Beratung, Service, Ersatzteilhaltung, Lagerhaltung und rasche Reaktion auf Kundenanliegen. Im Allgemeinen ist wegen dieser Erfordernisse die Einschaltung eines kolumbianischen Vertreters notwendig, was sich bei Verträgen mit dem kolumbianischen Staat häufig erübrigt.

Die direkte Bearbeitung des Marktes - also ohne Einschaltung eines Handelsvertreters - wird nur bei leicht überblickbaren Branchen bzw. bei Geschäften, die weder eine langwierige Vorbereitung, noch eine Nachbetreuung benötigen, zielführend sein. Es mag jedoch auch eine Überlegung wert sein, ob man statt eines Handelsvertreters nicht besser einen Vertriebspartner als „Distributor“ beauftragt, der dann selbständig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und somit auch Risiko, die Ware kauft/importiert und diese im Markt weitervertriebt.

Der Aufbau einer eigenen Vertriebsorganisation ist dann zu empfehlen, wenn man den Markt bereits erschlossen hat und rasch weitere Umsatzsteigerungen anpeilt.

Werbung

Die Regulierungsbehörde, die die strikte Einhaltung des nationalen Kodex der Werbebranche überwacht, ist CONARP. Der größte Anteil der Werbung wird im Fernsehen ausgestrahlt. Dahinter entwickeln sich auf konstantem Niveau Print- und Radiowerbung. Internetwerbung dürfte langfristig die größten Wachstumsschübe erfahren.

E-Business

E-Business zählt zu den noch unterentwickelten Geschäftszweigen im kolumbianischen Markt. Weniger als 0,1% aller Geschäfte werden über das Internet abgewickelt. Grund für diesen niedrigen Prozentsatz ist der Mangel an großen Unternehmen, die diesen Service anbieten. Die Netzabdeckung an sich ist sehr hoch und die Anzahl der täglichen Internetuser kann sich im Vergleich zu anderen lateinamerikanischen Ländern durchaus sehen lassen.

Das System von Online Shops hat sich in Kolumbien noch nicht sehr durchgesetzt. Die Mehrheit der vorhandenen Online Shops ist US-amerikanischer Herkunft.

Wichtigste Zeitungen

National:	El Tiempo	www.eltiempo.com
	El Espectador	www.elespectador.com
Wirtschaft:	Portafolio	www.portafolio.com.co
	La República	www.larepublica.com.co
Regional:	Medellín:	ElColombiano www.elcolombiano.com
		El Mundo www.elmundo.com
	Cali:	El País www.elpais.com.co
	Bucaramanga:	Vanguardia Liberal www.vanguardia.com

Wichtigste Messen

Bogotá verfügt über ein vollwertiges Messegelände und ist ein wichtiger Messestandort vor allem für die Andenregion- und den angrenzenden Karibikraum (www.corferias.com). Es finden dort das ganze Jahr über Messen statt, der Messekalender ist [hier](#) online einsehbar.

Die Internationale Industriemesse Bogotá (FIB) ist eine der größten Investitionsgütermessen Südamerikas und findet alle zwei Jahre statt. Der nächste Termin ist im September 2018

Colombiaplast-Expoempaque, Bogotá, eine Fachmesse für die kunststoffbearbeitende Industrie findet alle zwei Jahre in einem separaten Pavillon während der FIB statt.

Die Expometalica, findet ebenfalls im Rahmen der FIB statt und deckt den Bereich der Metallbe- und Verarbeitung und ihrer verwandten Industrien ab.

Die Expocamacol findet alle 2 Jahre in Medellin statt. Es handelt sich um eine bedeutende Messe im Bereich Bau und Architektur. Der nächste Termin ist vom 22-25 August.

Die letzte Expoconstrucción y Expodiseño fand im Mai 2017 in Bogota statt. Diese Messe widmet sich der Entwicklung der Bau-, Architektur-, Infrastruktur- und Designsektoren im lateinamerikanischen Raum. Termin der nächsten Expo ist noch nicht bekannt.

FISE, bedeutendste Veranstaltung für den Energiesektor, findet alle 2 Jahre statt.

Neben den Messen werden auch andere wichtige Veranstaltungen organisiert, beispielsweise im Rahmen von Kongressen, wo sich einmal im Jahr die wichtigsten Vertreter einer Branche versammeln, was gleichzeitig eine Plattform für eigene Geschäftstätigkeiten darstellt.

Kongress der Kammer für Infrastruktur. Findet jedes Jahr im November in Cartagena statt und ist der wichtigste Treffpunkt der Infrastrukturbranche, vor allem für Bauunternehmen der verschiedensten Sparten (Straßen-, Tunnel-, Flughafenausbau) sowie alle Ausrüster und Zulieferer. (www.infraestructura.org.co).

Den Messekalender von Corferias finden sie unter folgendem Link:

[:: SERVICIOS WEB >>Calendario de Eventos ::](#)

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de. Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: www.auma.de.

NORMEN

Starke Angleichung an metrische Normen. Normenwesen im Ausbau begriffen. Bei bestimmten Importwaren bereits Berücksichtigung kolumbianischer Qualitätsnormen erforderlich (die Einhaltung bestimmter Normen wird seit 1. März 1995 bei der Einfuhr überprüft - s. auch unter 'Importregime').

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel.: +49(0)30-26-01-0, Fax: +49(0)30-26-01-12-31, E-Mail: info@din.de Web: www.din.de

LIEFER-, LEISTUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Bei der Lieferung wird die Anwendung von international standardisierten Bedingungen, den Incoterms, angeraten. So lassen sich mögliche Missverständnisse und Rechtsstreitigkeiten bereits im Vorfeld vermeiden. Üblicherweise kommen im Handel mit Kolumbien die Incoterms CIF oder FOB zur Anwendung.

Zahlungen sollten mit unwiderruflichem Akkreditiv oder Kasse gegen Dokumente, sofern der kolumbianische Geschäftspartner eine gute Bonität besitzt, abgewickelt werden. Hinsichtlich der Fakturierung ziehen kolumbianische Geschäftsleute vorwiegend USD vor

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Zahlungskonditionen

Die Usancen für Zahlungskonditionen im Kolumbiengeschäft sind je nach Ware bzw. Marktposition verschieden. In der Regel wird Akkreditivzahlung vereinbart. Empfehlenswert ist Lieferung gegen unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv bzw. Vorauszahlung. Wenn dies nicht durchzusetzen ist, sollte zumindest eine wechselfähige Absicherung vereinbart werden. Lieferungen gegen Dokumente oder offene Rechnung sollten nur bei langjährigen, sehr guten Erfahrungen mit dem kolumbianischen Kunden vereinbart werden.

Bei Zahlung gegen offene Rechnung ist folgender Vermerk auf der Handelsrechnung empfehlenswert: „Esta factura se asimila para todos sus efectos a una letra de cambio“ (Artikel 774 kol. HGB). Bei Großaufträgen (z.B. internationalen Ausschreibungen) werden meist längerfristige Lieferantenkredite verlangt.

Im Inland ist die Zahlung gegen Lieferung üblich. Zudem kommt es unter vertrauten Unternehmen zur Zahlung gegen offene Rechnung mit einem Zahlungsziel von bis zu 120 Tagen.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer Exportkreditversicherung. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden. Als „nicht marktfähig“ gelten Risiken außerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei bzw. wenn die Risikodauer (Produktionszeitraum + Kreditlaufzeit) mehr als zwei Jahre beträgt.

BONITÄTSAUSKÜNFTTE

Bei Erstkontakten bzw. Wiederaufnahme von Geschäftsverbindungen, die einige Zeit unterbrochen waren, empfiehlt sich unbedingt eine Auskunft einzuholen. Nähere Informationen unter <http://www.ahk-colombia.com/>

Forderungseintreibung

Erste Intervention durch die Deutsch-Kolumbianische AHK <http://www.ahk-colombia.com/> ; weitere Schritte über einen Rechtsanwalt.

Preiserstellung

In USD, FOB oder CIF Ankunftshafen; Angabe der jeweiligen Kursrelation zum USD notwendig. Die Fakturierung ist an sich in Euro möglich, jedoch ziehen die kolumbianischen Kaufleute meist andere Währungen, insbesondere den USD vor.

BANK- UND FINANZWESEN

Kolumbien verfügt über eine im kontinentalen Vergleich gut entwickelte Bank- und Finanzindustrie. Das Geschäftsfeld kolumbianischer Finanzinstitute reicht von Sparkassen, Wohnbaufinanzierung bis hin zu Factoring. Dem Landwirtschaftssektor wurde durch FINAGRO eine eigene Behörde zur Aufnahme von Krediten bereitgestellt.

In der folgenden Auflistung finden sich auch einige internationale Kreditinstitute wieder. Neben dem spanischen Bankenriesen BBVA, der kanadischen Scotiabank, die das lokale Kreditinstitut Banco Colpatría übernahm, hat auch das US-amerikanische Finanzinstitut Citibank ein Netzwerk von Filialen in Kolumbien aufgebaut. Die spanische Bank Santander hat sich 2012 aus dem Markt zurückgezogen, nach dem Verkauf ihres Kolumbiengeschäftes an die chilenische Corpbanca Gruppe, ist 2014 aber wieder für den Corporate Sektor unter dem Namen Banco Santander de Negocios Colombia S.A. nach Kolumbien zurückgekehrt.

Die chilenische Corpbanca hatte 2012 auch noch die Helms Bank in Kolumbien aufgekauft und war damit an die 6.Stelle unter den Finanzinstituten in Kolumbien aufgestiegen. 2014 wurde allerdings Corpbanca von der brasilianischen Itaú Gruppe übernommen. Somit haben auch die Brasilianer eine beachtliche Präsenz im Bankensektor in Kolumbien etabliert.

Die kolumbianische Börse nennt sich Bolsa de Valores de Colombia (BVC). Sie hat ihren Hauptsitz in Bogotá und wurde durch die Vereinigung der Börsen von Bogotá, Medellín und Cali im Jahr 2001 ins Leben gerufen. Im Mai 2011 wurde die Integration der Börsen von Bogota, Lima und Santiago beschlossen, die im sogenannten Mercado Integrado Latinoamericano (MILA) operieren. Am 21. Januar 2015 ist auch die Börse von Mexico City (Bolsa Mexicana de Valores) MILA beigetreten.

Geschäftsbanken

Banco de Bogotá	www.bancodebogota.com
Bancolombia	www.grupobancolombia.com
Banco de Occidente	www.bancodeoccidente.com.co
BBVA	www.bbva.com.co
Banco Sudameris	www.gnbsudameris.com.co
Citibank	www.citibank.com.co
Davivienda Red Bancafé	www.davivienda.com
Banco Corpbanca Colombia	www.bancocorpbanca.com.co
Banco Santander	www.santander.com.co
Scotiabank	www.scotiabank.com.co

Außerdem befinden sich in Bogotá Niederlassungen einiger Europäischen Banken wie z.B. der Deutschen Bank, BNP Paribas, HSBC oder Credit Suisse.

Verkehr, Transport, Logistik

Eine komplizierte Topographie sowie jahrzehntelange bewaffnete Konflikte haben die Entwicklung eines effizienten Straßennetzes in Kolumbien verhindert. Das rasche Wirtschaftswachstum der letzten Jahre und der damit einhergehende Anstieg an Fracht- und Personenverkehr bringen die beste-

hende Verkehrsinfrastruktur am Rande des Kollapses. Die daraus resultierenden extrem langen Transportzeiten gepaart mit hohen Treibstoffpreisen und Mautgebühren führen zu einem der teuersten Transportsysteme in Lateinamerika.

KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES ÜBEL

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.
- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.

Deshalb sollten Sie folgendes beachten:

- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

INFORMATIONEN ZUM ZOLL- UND AUSSENHANDEL

STEUERN UND ABGABEN

In Kolumbien existieren sowohl ein nationales Steuerwesen (Einkommens-, Vermögens-, Mehrwert- und Finanztransaktionssteuer sowie Stempelmarken und Registergebühren) als auch ein regionales Steuersystem (z.B. Gewerbesteuer). Im Juli 2012 trat ein neues Zollstatut in Kraft. Dies wurde auf Grund der abgeschlossenen Freihandelsabkommen notwendig und soll die Zollabwicklung beim Außenhandel erleichtern, aber auch Kontrollen verschärfen um Schmuggel entgegenzuwirken. Am 29. Dezember 2016 wurde das Gesetz 1819 beschlossen, welches ab 01.01.2017 signifikante Änderungen im kolumbianischen Steuersystem gebracht hat.

Unternehmensbesteuerung

Die Steuerreform 2017 setzte die Körperschaftsteuer für 2017 mit 34 % und für 2018 mit 33 % fest. Die Sonderabgabe - Contribución empresarial para la equidad (CREE) in Höhe von 9 % entfällt. Bei einer Steuerbasis von mehr als COP 800 Mio. (ca. USD 270.000) fällt eine Zusatzabgabe in Höhe von 6 % für 2017 und 4 % für 2018 an.

Für Unternehmen gibt es eine Mindestbesteuerung, welche 3,5 % des Vermögenszuwachses ausmacht (falls die Körperschaftssteuer darunterliegen sollte).

Befindet sich der Geschäftssitz in Kolumbien, unterliegt das Welteinkommen des Unternehmens der Besteuerung in Kolumbien. Ausländische Steuern sind anrechenbar, sofern eine Gesellschaft inländischem Recht unterstellt wurde.

Finanztransaktionssteuer

Diese Steuer belastet sämtliche Finanztransaktionen, durch die über die in Kreditinstituten bestehenden Einlagen verfügt wird (gilt jedoch nicht für den Aktienhandel). Die Höhe dieser Belastung beträgt bis 2018 0,4 %, und soll dann auf 0,1% pro Jahr sinken und 2022 auslaufen.

Umsatzsteuer / USt-Id Nummer

Der Normalsteuersatz wurde am 1.1.2017 von 16% auf 19% angehoben. Die Sondersteuersätze betragen 5 % und 0 % (eine ganze Reihe von Produkten welchen den sogenannten Familienwarenkorb umfassen sowie Produkte der Agrar- und Fischwirtschaft sind ausgenommen).

Die steuerliche Identifikationsnummer in Kolumbien lautet Registro Único Tributario (RUT). Diese dient der Ubikation eines Unternehmens sowie der Einteilung in die jeweilige Steuerklasse. Diese Einteilung richtet sich je nach der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens. Zugewiesen wird diese Nummer von der nationalen Steuer- und Zollbehörde DIAN.

Reverse Charge System

Das Reverse Charge Verfahren für die Mehrwertsteuer ist im kolumbianischen Steuersystem nicht bekannt. Der kolumbianische Leistungsbezieher ist verpflichtet, den Mehrwertsteuerbetrag auf bezogene ausländische Leistungen einzubehalten und an die Steuerbehörde DIAN abzuführen.

Verbrauchssteuer

Bestimmte Service- und Dienstleistungen wie Mobiltelefonie, Internet, Datenservice, Verkauf und Import von Fahrzeugen, Verkauf von Lebensmitteln in Restaurants oder anderen Lokalen, Verkauf von Lebensmitteln und Alkohol in Bars unterliegen einer Konsumsteuer mit Sätzen von 4%, 8% oder 19%.

Die Verbrauchssteuer für Liköre, Aperitifs und Ähnliches beträgt ab 1.1.2017 COP 220 pro Alkoholgrad und für Wein COP 150 pro Alkoholgrad. Zusätzlich wird für Liköre, Aperitifs und ähnliche ein Steuersatz von 25% vom Verkaufspreis vor Abzug der Steuern erhoben. Für Wein und Wein- Aperitifs beträgt dieser 20%. Die Verbrauchssteuer für Bier beläuft sich auf COP 339,10 pro 300 cm³-Einheit.

Neue Mineralölsteuer (CO₂-Steuer - auf Basis ökologischer Standards) ab 1.1. 2017: Erdgas COP 29/m³, Flüssiggas COP 95/Gallone, Benzin COP 135/Gallone, Kerosin COP 148/Gallone, Diesel COP 152/Gallone und Schweröl COP 177/Gallone (1 Gallone = 3,79 Liter).

Doppelbesteuerungsabkommen

Ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland besteht nicht. Kolumbien unterhält derzeit Doppelbesteuerungsabkommen mit den Mitgliedern der Andengemeinschaft (Bolivien, Ecuador und Peru), Chile, Mexiko und Kanada sowie Indien und der Republik Korea; in Europa mit Spanien, Portugal, der Tschechischen Republik und der Schweiz. Abkommen mit Großbritannien und Frankreich wurden bereits ausverhandelt, sind aber noch nicht in Kraft getreten.

Vorsteuerabzug

Ein Vorsteuerabzug ist möglich. Die Umsatzsteuererklärung erfolgt alle zwei Monate oder quartalsmäßig. Kein Vorsteuerabzug besteht für Anlagevermögen, uneinbringliche Kredite, Rechnungen von nicht registrierten, fiktiven oder insolventen Verkäufern. Die bei Importen oder Inlandskauf von Maschinen und Anlagen bezahlte Vorsteuer kann bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer abgezogen werden.

Vergütungsverfahren

Bei der Umsatzsteuererklärung im Zwei-Monat-Rhythmus kann die bezahlte Vorsteuer (Achtung: nicht für Anlagevermögen) im selben Fiskaljahr oder in den drei unmittelbar folgenden Steuererklärungen von der geschuldeten Mehrwertsteuer abgezogen werden. Bei der Umsatzsteuererklärung im Quartals-Rhythmus muss der Abzug im selben Fiskaljahr oder im unmittelbar folgenden Quartal abgezogen werden.

Rechnungslegung

Die kolumbianischen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) wurden in den frühen 1990er Jahren vom fachlichen Rat für öffentliche Rechnungslegung auf der Grundlage der US-amerikanischen Rechnungslegungsstandards (US-GAAP) und der internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS) entwickelt. Kolumbianische GAAP sind jedoch nicht mit diesen internationalen Standards konsistent. So sind beispielsweise bestimmte Bereiche der Rechnungslegung, die in den US-GAAP und den IAS/IFRS über mehrere Seiten ausführlich dargestellt werden unter kolumbianischen GAAP auf grundsätzliche Bemerkungen ohne detaillierte Anweisungen in kurzen Absätzen reduziert. Mit der Verabschiedung des Ley 1314 de 2009, dem sogenannten „Konvergenzgesetz“ wird die Absicht kundgetan, kolumbianische Standards mit internationalen Standards zu konvergieren.

Im Oktober 2011 hat der kolumbianische Fachrat für öffentliche Rechenschaftspflicht (CTCP) einen Vorschlag über die „Standards für Rechnungslegung und Finanzberichterstattung für die Harmonisierung mit internationalen Standards“ herausgegeben. Dies ist ein weiterer Schritt hin zur Konvergenz der kolumbianischen Rechnungslegungsstandards mit den IFRS. Es wird zwischen 3 Gruppen unterschieden:

- Gruppe 1: börsennotierte Unternehmen und große Unternehmen, welche bestimmte Kriterien erfüllen
- Gruppe 2: große Unternehmen, aber auch KMU
- Gruppe 3: Kleinstbetriebe

Die volle Anwendung der IAS/IFRS ist für Unternehmen der Gruppe 1 ab 2015 Pflicht. Dies soll vor allem den Zugang zu Kapitalmärkten, eine Verringerung der Finanzkosten und die weltweite Vergleichbarkeit von Jahresabschlussinformationen ermöglichen. Unternehmen der Gruppen 2 und 3 steht die Anwendung der IAS/IFRS frei. Für KMU gibt es ein spezielles Regelwerk, welches die Anwendung der IAS/IFRS in vieler Hinsicht erleichtert (IFRS für KMU)

Einkommensteuer

Das kolumbianische Einkommenssteuersystem ist sehr komplex und sieht für natürliche Personen folgende fünf verschiedene Einkommens-Klassen vor, wobei je nach Klasse diverse Abzüge möglich sind und pro Klasse die jeweilige Einkommenssteuer bezahlt wird.

1. Arbeitseinkommen
2. Pensionseinkommen
3. Nicht-Arbeitseinkommen
4. Kapitaleinkommen
5. Dividendeneinkommen

Für die Klassen 1 und 2 gelten folgende Steuersätze für 2018:
0% (bis COP 36 Mio. Jahreseinkommen), 19 %, 28 % und 33 %

Für die Klassen 3 und 4 gelten folgende Steuersätze für 2018:
0% (bis COP 20 Mio. Jahreseinkommen), 10 %, 20 %, 30 %, 33 % und 35 %

Für die Klasse 5 gelten folgende Steuersätze für 2018:
0% (bis COP 20 Mio. Jahreseinkommen), 5 % und 10 %

Für in Kolumbien Nicht-ansässige Personen beträgt der Steuersatz 35 % auf ihre grundsätzlich nur in Kolumbien erzielten und aus kolumbianischen Quellen stammenden Einkünfte (beschränkte Steuerpflicht). Bei einem Aufenthalt in Kolumbien, der über vier Jahre hinausgeht, wird das Welteinkommen als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Ab dem 1.1.2017 gibt es für Kleingeschäfte bis zu 50 m² und einem Jahresumsatz zwischen COP 44 Mio. – COP 111 Mio. die Möglichkeit eines vereinfachten Einkommenssteuersystems (Monotributo). Die monatliche Steuer beläuft sich zwischen COP43.000 und COP 85.000.

Vermögenssteuer

Mit der Steuerreform vom 23. Dezember 2014 wurde eine zeitlich befristete Vermögenssteuer eingeführt und fällt ab einem Vermögen von mehr als 3.000.000.000 COP (ca. USD 1 Mio.) an mit Stichtag 01.01. jedes Jahres und trifft sowohl Einzelpersonen als auch Firmen. Für juristische Personen beträgt die Vermögenssteuer für das Jahr 2017 zwischen 0,05% und 0,4% und läuft für 2018 aus. Für Privatpersonen gilt die Steuer noch für 2018.

Quellensteuer

Der generelle Quellensteuersatz für sämtliche ins Ausland geleistete Zahlungen (retención en la fuente) beträgt 15 %, 1% bei Leasing im Bereich See- und Luftfahrt und bestimmten Versicherungsgeschäften, 5% bei bestimmten Kreditfinanzierungen und internationalen Transportbereich sowie 26,4% bei Computer-Programmen. Dividendenzahlungen ins Ausland werden mit 5% besteuert.

ZOLL UND AUßENHANDELSREGIME

Im Jahr 1990 wurde die bis dahin protektionistische, durch ein System von Importlizenzen und hohen Zollsätzen gekennzeichnete Außenhandelspolitik radikal geändert. Die angestrebte Liberalisierung des Außenhandels durch die fast vollständige Eliminierung der Vorauslizenzerfordernisse und beträchtliche Zollsenkungen führten seit 1992 zu einer deutlichen Steigerung der Wareneinfuhren. Am 1. Februar 1995 trat der gemeinsame Außenzoll der Andenpaktstaaten in Kraft, der allerdings viele Ausnahmen vorsieht - trotzdem wurde damit der Andenpakt zur Zollunion. Die Zollsätze wurden dabei mit 0, 5, 10, 15 & 20 % festgesetzt (mit Ausnahme der Einfuhr von Fahrzeugen mit einem Zollsatz von 35 % bis eine einheitliche Lösung gefunden wird). Mit Ecuador und Bolivien wurde überdies eine Freihandelszone mit freiem Warenaustausch untereinander vereinbart, die am 30. September 1993 in Kraft getreten ist.

Am 1. Januar 1995 trat das Freihandelsabkommen der in der sogenannten „Dreiergruppe“ zusammengefassten Staaten (G3 - Mexiko, Venezuela, Kolumbien) in Kraft, das einen linearen Zollabbau zwischen diesen Staaten (insbes. zw. Mexiko einerseits und Kolumbien u. Venezuela andererseits) vorsah, jedoch hat Venezuela Anfang 2006 seine Mitgliedschaft aus diesem Abkommen gekündigt. Zwischen Mexiko und Kolumbien behalten die Vereinbarungen weiterhin ihre Gültigkeit. Zwischen Kolumbien und Venezuela besteht seit 16.4.2012 ein Teilpräferenzabkommen.

Am 15.5.2012 trat das Freihandelsabkommen zwischen Kolumbien und den USA in Kraft.

Handelsabkommen zwischen EU und Kolumbien

Das Handelsabkommen zwischen der EU und Kolumbien ist am 1.8.2013 vorläufig in Kraft getreten (Amtsblatt der EU L201/7 vom 26.7.2013). Der Schwerpunkt des Abkommens liegt auf dem Abbau der Hemmnisse und Beschränkungen im Handel mit Waren, aber enthält überdies noch Regelungen zu Dienstleistungen, Niederlassungen, E-Commerce, Kapitalverkehr, öffentliches Auftragswesen, geistigem Eigentum und Wettbewerb. Für 65 % aller Waren mit Ursprung in der Europäischen Union fielen dadurch die Einfuhrzölle in Kolumbien umgehend weg. Die Zollsätze der restlichen Waren werden mit einigen Ausnahmen über einen Zeitraum von 10 Jahren schrittweise abgebaut. Die Ausnahmen betreffen Agrarprodukte die über einen Zeitraum von 17 Jahren liberalisiert werden.

Importbestimmungen

Für sämtliche Importe nach Kolumbien wird in jedem Fall die so genannte „*Declaracion de importación*“ (Dokument zur Importdeklaration) benötigt, dabei spielt es keine Rolle ob es sich um lizenzpflichtige Importe handelt oder nicht. Das Dokument dient sowohl der Bestätigung und Legalisierung der Importe bei der Zollbehörde (DIAN – Departamento de Impuestos y Aduanas Nacionales) als auch zur Berechnung der entsprechenden Steuern. In der Regel müssen die Einfuhrformalitäten von einem Zollagenten (Sociedad de Intermediación Aduanera) erledigt werden.

Zollbestimmungen

Der kolumbianische Zollsatz folgt dem harmonisierten Zollschemata (NABANDINA). Der Zoll wird vom CIF-Wert (cost, insurance, freight) berechnet, die Zollsätze bewegen sich zwischen 0 und 20 %. Nur für Pkw (bis 35 %) gibt es Ausnahmen.

„Zonas Francas“ in Form von Industrie- oder Handelszonen bestehen u. a. in Bogotá, Barranquilla, Cali (Palmaseca), Rionegro (Medellin), Buenaventura, Cúcuta, Santa Marta, Cartagena, Maicao. Darüber hinaus gibt es Zollfreihäfen auf der Insel San Andrés im Karibischen Meer.

Für Zollfreizonen werden u. a. folgende Vergünstigungen vorgesehen, wenn hauptsächlich für den Export produziert wird:

- 1) Ein einheitlicher Einkommenssteuersatz von 20%
- 2) Befreiung von der Einkommenssteuer auf Exporterlöse
- 3) Befreiung von Zöllen auf den Import von Maschinen, Ausrüstungsgegenständen und Rohmaterialien
- 4) Befreiung von der Verpflichtung, ausländische Devisen aus Exportgeschäften in kolumbianische Pesos umzuwechseln und freie Transferierbarkeit von ausländischen Währungen ins Ausland
- 5) Steuerfreiheit für Importe
- 6) Es laufen keine Zollfristen

Da laufend Reformen bestimmter Zollbestimmungen angekündigt und in manchen Fällen auch durchgeführt werden, informieren Sie sich bitte unter <http://www.ahk-colombia.com/>.

Sonstige Einfuhrabgaben

Beim Import fällt die Einfuhrumsatzsteuer an, welche der Mehrwertsteuer entspricht (Normalsteuersatz 19 %). Ausgenommen von der Einfuhrumsatzsteuer sind: temporäre Einfuhr, temporäre Einfuhr von Anlagen für Basis-Industrien, Maschinen für die Müllwirtschaft und Überwachung der Umwelt, Importe in Zonen mit speziellem Zollregime, Waffen und Munition für die nationale Verteidigung sowie Waren welcher von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind.

Muster

Gemäß den gültigen Bestimmungen der DIAN, gibt es keine Beschränkungen bezüglich Wert und Menge der Lieferung. Ob die Lieferung als Handelsmuster (muestras sin valor comercial) akzeptiert wird oder nicht, hängt von den folgenden Voraussetzungen ab:

- 1) In der Rechnung müssen die Güter als „muestras sin valor comercial“ ausgewiesen sein
- 2) Auch die Verpackung sowie das Produkt selbst müssen als „muestras sin valor comercial“ gekennzeichnet sein
- 3) Die Waren dürfen keine Begutachtung anderer Behörden wie ICA, INVIMA, etc. erfordern

Geschenke

Keine Sonderbestimmungen, oft werden sie wie Kleinfuhren gehandhabt. Sendungen unter 500 Gramm werden wie normale Sendungen ohne Einschränkungen behandelt. Für die Zollabwicklung muss ein symbolischer Zollwert (zwischen USD 1 und USD 50) angegeben werden.

Vorschriften für Versand per Post

Postsendungen dürfen pro Paket lediglich ein Höchstgewicht von 31,5 kg haben. Neben der Handelsrechnung und dem Ursprungszeugnis sind ferner eine internationale Paketkarte und eine Zollinhaltsklärung (letztere in spanischer, französischer oder englischer Version) in dreifacher Ausfertigung erforderlich. Wir empfehlen, wichtige Sendungen stets per DHL, Federal Express oder UPS zu versenden.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Keine besonderen Vorschriften. Die Packstücke sollten auf zwei Seiten mit dem Namen des Importeurs, seinen Kontaktdaten und der Stückzahl, sowie dem Brutto- und Nettogewicht markiert sein.

Die Markierung und die Nummerierung der Kollis müssen mit den Rechnungs- und Verschiffungsangaben der Versandpapiere genau übereinstimmen. Medikamente sowie Nahrungsmittel und Getränke unterliegen beim Verkauf gewissen Etikettierungsvorschriften und der Genehmigung bzw. Registrierung bei INVIMA (Gesundheitsministerium), jedoch noch nicht zum Zeitpunkt der Einfuhr. Es ist wichtig zu beachten, dass pro Produkt ein Eintrag im Register bei der INVIMA notwendig ist.

Ursprungszeugnis - es muss bei Inanspruchnahme von Zollpräferenzen beigelegt werden, ausgestellt durch die zuständige Behörde im Ursprungsland.

Holzverpackungen

Seit 01.01.2005 wird vom kolumbianischen Zoll die Einhaltung der internationalen Vorschrift über die Behandlung von Holzverpackungen (ISPM #15) verlangt. Laut Dekret Nr. 01079 vom 03.06.2004 müssen alle Holzverpackungsmittel (Paletten, Kisten, usw.) beim Grenzübertritt eine Sanitärengenehmigung aufweisen (Stempel auf der Holz-Verpackung nach internationalen Normen der IPPC-International Phytosanitary Protection Convention).

Behandlung nicht abgenommener Waren

Für jene Ware, die nicht innerhalb des ersten Monats nach ihrer Ankunft verzollt wird, kann eine einmalige Verlängerung um ein Monat für die Verzollung beantragt werden.

Sollten sie innerhalb dieses Zeitraumes nicht verzollt werden, fallen die Waren dem Staat zu: Die Zollbehörde kontrolliert und deklariert monatlich die zu enteignenden Waren, um sie später weiterzuverkaufen. Nichtsdestotrotz kann der Importeur die Waren zurückverlangen, sofern er eine Strafe in Höhe von 15 % des Zollwertes (inkl. MWSt.) zusätzlich zu den normalen Zollverbindlichkeiten bezahlt.

Der Rückversand kürzlich nationalisierter Waren ist dann möglich, wenn es beispielsweise Probleme mit der Liefermenge gab, oder ein Garantiefall eingetreten ist. Dazu ist eine vorherige Genehmigung der Zollbehörde nötig, sowie eine Garantie, die bestätigt, dass der Vorgang auch wirklich abgeschlossen wird.

Begleitpapiere

Warenversand

Die Anweisungen des Importeurs bzw. Vertreters müssen genau beachtet werden, um Schwierigkeiten bei der Verzollung der Ware zu vermeiden. Die Begleitpapiere bzw. Markierungen müssen im Wortlaut exakt übereinstimmen und sollen in Spanisch und im Wortlaut des kolumbianischen Zolltarifs abgefasst sein.

Zollverfahren

Der Importeur sollte einen von der DIAN (Departamento de Impuestos y Aduanas Nacionales) autorisierten Zollagenten bevollmächtigen, das Verfahren zur Zollfreigabe der Waren durchzuführen. Sollte der Wert der zu nationalisierenden Ware USD 1000 übersteigen, muss eine autorisierte Firma (Sociedad de Intermediación Aduanera – SIA) jedenfalls eingeschaltet werden, andernfalls kann das

Verfahren direkt vom Importeur durchgeführt werden. Die Firmen verrechnen für ihre Dienstleistungen zwischen 0,4 und 0,6 % des CIF-Wertes des Imports.

Die vorübergehende Lagerung vor der Verzollung

Es gibt autorisierte Depots der Zollbehörde, wo die Waren bis zu maximal einem Monat aufbewahrt werden können, während das Zollverfahren im Gang ist. Die Kosten dafür bewegen sich zwischen 0,35 und 0,6 % des CIF-Wertes des Imports.

Konnossement

Um Waren zu nationalisieren, die über den Seeweg importiert wurden, muss das Bill of Lading (B/L) im Original vorgelegt werden, ebenso wie die Original-Handelsrechnung, die Packliste und ein Ursprungszeugnis (wenn benötigt).

Die Rechnung muss folgendes enthalten: die Daten des Exporteurs, die Bestimmungen der INCOTERMS 2000, die Währung, eine Beschreibung der Güter und die Angaben zum Wert aller Güter einzeln als auch zum Gesamtwert.

Sollte die Rechnung auf CIF (cost, insurance, freight) lauten, muss außerdem der Anteil der Versicherung und der Fracht von der Versicherungsgesellschaft angegeben werden. Alternativ kann der Wert der Versicherung und der Fracht auch in der Rechnung angegeben werden.

Werden die Waren über den Luftweg geliefert, kommt statt des B/L der Leitfaden zur Luftfracht zur Anwendung. Für den Zoll wird nur ein indossiertes Original mit einer vom Importeur unterschriebenen Ermächtigung benötigt, die den Zollagenten ermöglicht das Zollverfahren durchzuführen.

Die Packliste muss in den Gewichts-, Maß- und Inhaltsangaben und der Anzahl der Packstücke mit der Handelsrechnung übereinstimmen.

Handelsrechnung

Original rechtsgültig unterfertigt, ausdrücklicher Ausweis des FOB-Wertes. Eurofakturierung möglich, dominierend ist jedoch der USD. Für die Berechnung der Zollverbindlichkeiten wird der Rechnungsbetrag auf Basis eines wöchentlich von der Zentralbank festgelegten Wechselkurses in USD konvertiert. Am Fußende sollte folgende eidesstattliche Erklärung angeführt und rechtsverbindlich unterschrieben werden:

“Certificamos bajo juramento que los precios de esta factura son los que cargamos al cliente y que la mercancía a que ella se refiere es originaria de Alemania. En fe de lo expuesto firmamos la presente declaración en(Ort und Datum)”.

Gesundheitszeugnisse – ausgestellt durch die zuständige Behörde im Ursprungsland, sind für Nahrungs- und Genussmittel, Medikamente und lebende Tiere erforderlich.

Restriktionen

Import- und Exportrestriktionen gehören der Vergangenheit an. Nach Registrierung können deutsche Produkte und Dienstleistungen eingeführt werden. Auf der anderen Seite gilt das auch für deutsche Unternehmen mit Niederlassungen in Bogotá. Diese können nach entsprechender Anmeldung ebenfalls Produkte und Dienstleistungen ein- bzw. ausführen.

Artenschutz

Die Ausfuhr von gewissen Tier- und Pflanzenexemplaren, darunter fallen lebende wie tote, sowie deren Produkte, ist in Kolumbien gewissen Regeln unterworfen.

Kolumbien ist Teil des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (auch CITES genannt) und demnach verpflichtet, sich für die Erhaltung von gewissen Arten einzusetzen. Steht ein Tier/ eine Pflanze auf der CITES Liste, so ist die Ausfuhr entweder gänzlich verboten, oder wird unter gewissen Voraussetzungen, jedoch sehr selten, genehmigt. Geprüft wird das Ganze von der kolumbianischen

Zollbehörde, bei der man den Antrag auf Ausfuhr stellt und die dann entscheidet, ob die Ausfuhr genehmigt wird oder nicht. Eine Rolle spielt dabei wie stark die jeweilige Art vom Aussterben bedroht ist (hier werden 3 Stufen unterschieden) und der Zweck der Ausfuhr (Forschung, Tourismus,...).

Arten der Stufe 1 (akut vom Aussterben bedroht) erhalten normalerweise keine Genehmigung. Erhält man eine Genehmigung, so muss man die ausgestellten Begleitpapiere immer mit sich führen und im Ankunftsland ebenfalls vorzeigen.

Deutschland ist 1976 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus, erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste - zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr -, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die vom Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

RECHTSINFORMATIONEN

Kurze Charakteristik

Das kolumbianische Recht ist vom französischen Rechtsdenken geprägt, seit Jahren fließt aber auch US-amerikanisches Rechtsdenken ein. Heutzutage kann man sagen, dass das kolumbianische Recht eine Mischung verschiedener Rechtseinflüsse ist, insbesondere des spanischen, deutschen, französischen und US-amerikanischen Rechts.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Kapitel lediglich einen Überblick über verschiedene rechtliche Themen schaffen soll und nicht als umfassende Rechtsberatung zu verstehen ist. Im Fall von konkreten Rechtsfragen empfehlen wir unbedingt, sich an die Deutsch-Kolumbianische AHK, oder an lokale Anwaltskanzleien zu wenden.

Devisenrecht

Das Devisenrecht in Kolumbien ist komplett frei und keinen Regulierungen unterworfen. Für den Außenhandel kann prinzipiell jede Währung verwendet werden, am häufigsten ist das der US-Dollar.

Personen, die ins Land einreisen, egal ob In- oder Ausländer, dürfen Devisen bis zu maximal 10.000 US-Dollar einführen ohne sie bei der Zollbehörde (Dirección de Impuestos y Aduanas Nacionales – DIAN) deklarieren zu müssen. Werden bei der Einreise größere Summen an Devisen festgestellt, die nicht deklariert wurden, so können diese einbehalten werden.

Der Wechselkurs ist freigegeben, der Peso muss sich somit im freien Devisenhandel behaupten. Klarerweise greift der Staat über Marktinterventionen und Anpassungen seiner Geldpolitik in den Devisenhandel ein (zum Beispiel durch das Senken bzw. Anheben des Zinssatzes).

Im Folgenden ist der Wechselkurs des USD gegenüber dem kolumbianischen Peso im Jahresdurchschnitt seit 2005 dargestellt:

Jahr Durchschnitts-Wechselkurs zum USD

2005	USD 2 320,77
2006	USD 2 357,98
2007	USD 2 078,35
2008	USD 1 966,26
2009	USD 2 156,29
2010	USD 1 897,89
2011	USD 1 848,17
2012	USD 1 798,23
2013	USD 1 868,90
2014	USD 2 000,68
2015	USD 2 746,47
2016	USD 3 053,42
2017	USD 2 962,26

Banküberweisungen

Banküberweisungen aus dem Ausland funktionieren in Kolumbien folgendermaßen: Sobald der Betrag aus dem anderen Land bei der eigenen Bank eingeht, muss diese diesen bei der Zentralbank deklarieren. Danach erhält der Kontoinhaber eine Verständigung, dass die betreffende Summe eingegangen ist. Daraufhin muss man sich mit seiner Hausbank über den Wechselkurs einigen, da man in Kolumbien nur Konten in Pesos, jedoch in keiner ausländischen Währung, auch nicht in US Dollar, haben darf.

Bei größeren Beträgen muss man bekannt geben, welchen Zweck die Überweisung verfolgt, da die Bank im Zweifelsfall, also bei Geldwäscheverdacht, die Überweisung sperren kann. Erst nach Erledigung aller oben genannten Punkte wird der Peso Betrag dem Konto gutgeschrieben.

Geldwechsellvorschriften

Es existieren in speziellen Fällen Vorschriften beim Wechsel von Devisenbeträgen in kolumbianische Pesos.

Wechseloperationen, welche bei der Nationalbank registriert werden müssen:

- a) Import / Export von Gütern
- b) Externe Verschuldung
- c) Kapitalinvestitionen
- d) Finanzinvestitionen
- e) Avale und Garantien in Fremdwährungen

Die Banco de la República sieht für diese Wechselgeschäfte spezielle Regeln vor. Die durchführende lokale Bank ist normalerweise über die Vorgehensweise informiert.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Das kolumbianische Handelsrecht (einschließlich Bestimmungen über den Handelsvertreter) sowie das Gesellschaftsrecht sind im Código de Comercio (Handelsgesetzbuch) geregelt. Der gewerbliche Rechtsschutz ist durch eine internationale Konvention (Acuerdo de Cartagena) geregelt. Eine Gewerbeordnung im Sinne des deutschen Rechts kennt die kolumbianische Rechtsordnung nicht; vielmehr werden die betreffenden Themen (Zugangsbestimmungen für Berufe, Genehmigung von Betriebsanlagen etc.) durch individuelle Dekrete geregelt.

Handelsvertreterrecht

Sollte das ausländische Unternehmen mehr als nur ein Geschäft in Kolumbien tätigen wollen, also ständige Geschäfte mit Kolumbien anstreben, dann ist es ratsam und in manchen Fällen durch das Gesetz auch vorgeschrieben, dass ein Handelsvertreter ernannt wird, bzw. eine Gründung einer Niederlassung in Kolumbien vorgenommen wird.

Die gesetzliche Gestaltung des Handelsvertreters ist in Kolumbien im 5. Kapitel des 2. Abschnitts (Geschäftsbesorgungsvertrag) des 4. Buches des kolumbianischen HGB festgelegt. Die in diesem Kapitel (Art. 1317 bis 1331) enthaltenen Vorschriften gelten sowohl für die, von den Parteien vereinbarten Handelsvertreterverträge als auch für die Verträge, in denen das Rechtsverhältnis eine Handelsvertretung de facto darstellt, ohne jedoch die Handelsvertretung als solche von den Parteien ausdrücklich vereinbart zu haben (Artikel 1331 HGB). Die unten dargelegten Bestimmungen über diese Rechtsfigur sollen dazu dienen, dass die deutschen Unternehmen sich ein Bild hierüber verschaffen und gegebenenfalls doch weitere Rechtsfiguren wie einen einfachen Vertriebsvertrag mit dem kolumbianischen Partner abschließen. Diese Überlegung ist von besonderer Bedeutung im Bezug auf die unabdingbaren Vorschriften des kolumbianischen Rechts, hinsichtlich der Beendigung des Vertrages. Das Gesetz sieht nämlich eine Abfindung und Schadenersatz im Falle der Beendigung eines Handelsvertreterverhältnisses vor (zwingendes Recht).

Nach Art. 1330 finden die Vorschriften über den Geschäftsbesorgungsvertrag (Art. 1262 bis 1286 HGB) für die Handelsvertreterverträge subsidiär Anwendung. Entspricht das zwischen beiden Parteien bestehende Rechtsverhältnis der Rechtsnatur des Handelsvertretervertrages und ist die charakteristische Leistung durch den Handelsvertreter in Kolumbien durchzuführen, so ist nach Art. 1328 des HGB das kolumbianische Recht zwingend anzuwenden. Jede vertragliche Vereinbarung, die der Anwendbarkeit des kolumbianischen Rechts für solche Verträge widerspricht, ist nichtig.

Unter diesen rechtlichen Rahmenbedingungen enthält das Gesetz eine Legaldefinition des Handelsvertretervertrages in Art. 1317 HGB. Danach wird durch den Handelsvertretervertrag ein selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut, Geschäfte aus einem bestimmten Wirtschaftszweig in einem bestimmten nationalen Gebiet, als Vertreter oder Agent eines weiteren nationalen oder ausländischen Unternehmers innerhalb Kolumbiens zu fördern, zu betreiben oder als Hersteller/Absatzmittler seine Waren zu vertreiben und deren Absatz zu fördern. Die Person, die damit betraut ist, wird im Allgemeinen als Handelsvertreter bezeichnet.

Auf Grund dieser Legaldefinition ist die Handelsvertretung nach kolumbianischem Recht durch vier Merkmale gekennzeichnet:

- a) Selbständigkeit des Handelsvertreters
- b) Die Vermittlung und Förderung von Geschäften des Unternehmers
- c) Das Handeln des Handelsvertreters auf Rechnung des Unternehmers
- d) Die auf Dauer angelegte vertragliche Bindung an einen Hersteller oder Dritten, verbunden mit der Pflicht, ständig um den Absatz der Vertragswaren bemüht zu sein. Dieses Merkmal liegt immer dann vor, unabhängig davon, ob der Absatzmittler auf fremde Rechnung handelt, in eigenem oder in fremdem Namen die Verträge mit Dritten abschließt.

Das kolumbianische Recht umfasst somit unter der Rechtsfigur des Handelsvertreters, die in Deutschland bekannten und zu differenzierenden Rechtsfiguren des Handelsvertreters und des Vertragshändlers.

Gesellschaftsrecht

Aktiengesellschaften sind juristische Personen. In ihrer Firmenbezeichnung führen Sie die Worte "Sociedad Anónima" oder "S.A.". Es müssen zumindest 5 Personen Aktionäre sein. Auch juristische Personen sind hier als Gesellschafter möglich. Höchstes Gesellschaftsorgan ist die Hauptversammlung. Diese beruft die Vorstandsmitglieder und einen Abschlussprüfer ein. Bei der Gründung einer Gesellschaft müssen bereits 50 % des genehmigten Kapitals von Aktionären gezeichnet sein. Zudem muss ein Drittel des Nominalwertes jeder Aktie entrichtet worden sein. Der Restbetrag muss innerhalb eines Jahres einbezahlt werden.

Gründung, Umwandlung, Auflösung, Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung werden notariell beurkundet. Dann erfolgt eine Registrierung beim Handelsregister. Der Vorstand - mindestens drei natürliche Personen - führt die Gesellschaft.

Eine Sonderform einer Aktiengesellschaft ist die "empresa multinacional andina". Aktieninhaber müssen aus mehreren (mindestens zwei) Mitgliedsstaaten des Andenpaktes stammen und mindestens 60 % des Kapitals zur Verfügung stellen. Unternehmen dieser Rechtsform genießen unter anderem Steuervorteile, eine ungehinderte Gewinnausfuhr in Devisen und eine freie Kapitaleinbringung in das Unternehmen.

Juristische Personen sind auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung („Sociedad De Responsabilidad Limitada“ oder „Limitada“). Mindestens zwei Gesellschafter sind für eine Gründung notwendig, sodass eine Ltda. zustande kommt. Das Gesellschaftsstammkapital ist in Quoten aufgeteilt, und das mit jeweils gleichem Nennwert. Gewinne werden in Höhe von mindestens 10 % in eine gesetzliche Rücklage einbezahlt, bis mindestens 50 % des Gesellschaftskapitals erreicht sind. Seit 2009 gibt es die Möglichkeit eine Sociedad por Acciones Simplificada (S.A.S.) zu gründen. Diese kann von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen ins Leben gerufen werden, somit besteht die Möglichkeit einer Ein-Mann-Aktiengesellschaft.

Bei der S.A.S bestehen keine Vorschriften über ein Mindestkapital, sowie keine Mindestanzahl an Arbeitnehmern. Weder Bestandsdauer, noch Unternehmenszweck müssen zwingend in der Satzung angegeben werden. Unternehmensgegenstand kann somit jede in Kolumbien erlaubte Tätigkeit sein. Ein weiterer großer Vorteil für die Gesellschafter einer S.A.S besteht in der Haftungsbeschränkung in Höhe der geleisteten Einlage. Außerdem ist nicht bei jeder S.A.S die Bestellung eines Rechnungsprüfers nötig. Dies wird nur ab einer gewissen Umsatzhöhe zwingend vorgeschrieben. Wer jedoch mit seinem Unternehmen an der Börse notieren möchte, ist weiterhin auf die klassische Form der S.A. angewiesen, da es nicht möglich ist, Aktien einer S.A.S. an der Börse zu handeln.

Gewerblicher Rechtsschutz

Als Mitglied des Andenpaktes unterliegt Kolumbien den Bestimmungen zum gewerblichen Rechtsschutz dieser Vereinigung. Die Comunidad Andina (Andengemeinschaft: Kolumbien, Ecuador, Peru und Bolivien) hat in diesem Zusammenhang eine Entscheidung (Decision 486) getroffen, welche auch als Acuerdo de Cartagena (Übereinkommen von Cartagena) bekannt ist. Die Entscheidung 486 enthält sämtliche Regeln über Patente und Marken, welche für den kolumbianischen Rechtsbereich relevant sind. Durch diese supranationale Entscheidung wurden die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes im nationalen kolumbianischen Handelsgesetzbuch suspendiert.

Gewerberecht

Eine Gewerbeordnung gibt es in der kolumbianischen Rechtsordnung nicht. Im Grundsatz ist es in Kolumbien jedem frei gestattet ein Unternehmen zu eröffnen. Bestimmte Unternehmen unterliegen jedoch der Kontrolle von Aufsichtsbehörden; solche bestehen insbesondere für Industrieunternehmen (Superintendencia de Industria y Comercio), Banken (Superintendencia Financiera) und für den Gesundheitssektor (Superintendencia Nacional de Salud). Abhängig von der konkreten Aktivität sind unter Umständen des Weiteren Genehmigungen von den zuständigen Ministerien und Behörden erforderlich (je nach Aktivität z.B. Transportministerium, Feuerwehr, Umweltschutzbehörde DAMA etc.) Dies gilt selbstverständlich umso mehr, wenn von der geplanten Aktivität eine Gefahr für Dritte oder für die nationale Sicherheit ausgeht. In diesem Zusammenhang ist die Gewerbesteuer ICA (Impuesto industria y comercio, avisos y tableros) relevant, welche auf industrielle und kommerzielle Aktivitäten erhoben wird.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Die Gerichtszuständigkeit ergibt sich aus dem Wohn- oder Geschäftssitz des Beklagten oder bei Grundstücken aus der örtlichen Lage einer bestrittenen Sache. Es herrscht Anwaltszwang. Pfändungen können mit Sicherheitsleistungen abgewendet werden.

Im Zusammenhang mit der Beweisführung im Pfändungsverfahren ist folgendes zu beachten: Handelsrechnungen müssen neben den allgemeinen Inhalten und Konditionen auch die konkreten Konditionen (d.h. Name und Unterschrift des Adressaten, Datum, Ort etc.) enthalten, damit sie im Falle eines Pfändungsverfahrens bei Gericht ausreichenden Beweiswert haben.

Schiedsgerichtsverfahren sind häufig. Schiedsgerichtsvereinbarungen schließen ein ordentliches Gerichtsverfahren aus. Schiedsverfahrensrichter haben grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten in einem ihnen vorgelegten Fall zu entscheiden.

Für internationale Streitigkeiten gibt es Sonderregelungen. Zu beachten sind hierbei das New Yorker Übereinkommen vom 10.6.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, die Interamerikanische Übereinkunft über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, der Vertrag über die extraterritoriale Wirkung ausländischer Urteile und Schiedssprüche von Montevideo vom 8.5.1979.

FIRMENGRÜNDUNG

Ausländer können in Kolumbien Alleineigentümer von Gesellschaften sein, es gibt hierfür keine anderen Beschränkungen als die, die das Gesetz auch für Kolumbianer vorsieht.

Außer in manchen Spezialfällen (Banken, Wasser- und Elektrizitätsdienstleistungen) gibt es in Kolumbien keine Mindestkapitalvorschriften bei Unternehmensgründungen. Ebenso können Ausländer in Firmen jeden Typs investieren, wobei wiederum Ausnahmen bestehen (z.B. Privatversicherungen). Es ist dabei in Kolumbien gleichgültig ob man in den Unternehmen geschäftsführend tätig ist oder nicht. Es gibt keine Beschränkungen darüber, in welchen Gesellschaftsformen Beteiligungen möglich sind.

Es gibt, neben anderen, auch Gesellschaftsformen, die der GmbH und einer Aktiengesellschaft sehr ähnlich sind. Um die Wettbewerbsfähigkeit des kolumbianischen Marktes zu steigern, hat das kolumbianische Parlament 2008 ein Gesetz verabschiedet, welches die Gründung einer neuen Gesellschaftsform der Sociedad por Acciones Simplificadas (S.A.S.) vorsieht. Für viele bestehenden Aktiengesellschaften in Kolumbien ist diese neue SAS eine willkommene einfache und sichere Gesellschaftsform, in die sich die alten Gesellschaften umwandeln können.

Gegenüber den Rechtsformen der GmbH und der AG gewinnt die SAS zunehmend an Bedeutung. Einer der bedeutenden Vorteile der SAS ist, dass die Satzung viel freier nach dem Aktionärswunsch gestaltet werden kann. Auch neu und sehr flexibel ist, dass die SAS nun auch nur einem Aktionär gehören kann, also eine Ein-Mann-AG sein kann, obwohl natürlich die SAS auch mehrere Aktionäre haben kann. Ein weiterer Vorteil ist die Haftungsbeschränkung.

Innerhalb von drei bis fünf Wochen sollte eine Firmengründung in Kolumbien von statten gehen. Zuerst muss eine Eintragung im Handelsregister sowie bei der nationalen Steuerbehörde (DIAN) erfolgen. Danach muss ein Bankkonto eröffnet werden, auf welchem das nominale Startkapital hinterlegt wird. Die kolumbianischen Gesetze sehen zudem eine Eintragung der Firma beim Fonds zur Familienkompensation, dem nationalen Lehrlingsinstitut (SENA) sowie dem Familieninstitut vor. Sobald diese Schritte erledigt sind, können schon Mitarbeiter angestellt werden. Diese sind sodann zur Sozialversicherung anzumelden. Im Fall der Gründung einer SAS werden in manchen Fällen kaum Urkunden benötigt und daher kann eine Gesellschaftsgründung innerhalb weniger Wochen erfolgen.

Investitionen und Joint Ventures

Ausländische Direktinvestitionen in kolumbianische Firmen müssen gleich wie Finanzinvestments bei der „Banco de la Republica“ registriert werden, um gewisse Rechte ausüben zu können (z.B. Gewinnmitnahmen, -transfers). Direktinvestitionen müssen mindestens zwei Jahre im Land verbleiben, abhängig vom Investitionstyp gibt es spezifische Fristen für ihre Registrierung. In Kolumbien wurde im Jahr 2005 ein Gesetz zum Schutz ausländischer Investitionen erlassen (Ley 963 de 2005). Dieses Gesetz verspricht den Investoren Rechtssicherheit für die Dauer ihrer Investitionen.

Abkommen über die Zusammenarbeit in Joint Ventures sind in Kolumbien erlaubt. Es gibt keine genauen Regelungen im Privatrecht, welche diese Art von Verträgen behandeln, deshalb findet das allgemeine Handelsrecht Anwendung.

Steuerbestimmungen

Nach der Eintragung des Unternehmens in das Handelsregister muss die Registrierung bei der Steuerbehörde (DIAN) erfolgen, wobei eine einheitliche Steuerregister-Nummer (RUT) zu beantragen ist. Nach Zuteilung derselben wird die Steuernummer (Número de Identificación Tributaria –NIT) generiert, welche dann auch dem Handelsregister mitgeteilt werden muss.

PATENT-, MARKEN- & MUSTERRECHT

Patent- und Markenrecht

Grundlage für das kol. Patent-, Marken- und Musterrecht ist die Regelung des Andenpaktes (Decisión 486 de la Comunidad Andina, September 2000), das „Pariser Übereinkommen zum Schutz des industriellen Eigentums“ sowie das ADPIC Abkommen der Welthandelsorganisation (WTO). Es empfiehlt sich, jegliche kommerzielle Marke in der Industrie- und Handelssuperintendentur (Superintendencia de Industria y Comercio) registrieren zu lassen.

Deutsche Firmen können ihre Patente und Marken in Kolumbien registrieren lassen. Die Schutzdauer beträgt für Patente 20 Jahre (ab Antragstellung) und für Marken zehn Jahre (ab Datum der Registrierung), wobei nur für letztere eine Verlängerungsmöglichkeit für jeweils weitere zehn Jahre besteht. Es muss mit einer Gesamtdauer des Verfahrens von mindestens zwei Jahren für Patente und von ca. sechs Monaten für Marken gerechnet werden. Anträge sollten unter Einschaltung eines lokalen Rechtsanwaltes bei der „Superintendencia de Industria y Comercio“, einer Abteilung des Ministerio de Comercio, Industria y Turismo, eingebracht werden.

Europäisches Patent

Das Zusammenarbeitsprojekt des Europäischen Patentamts mit Lateinamerika ist in den 80er-Jahren angelaufen. Das Europäische Patentamt strebt starke, dauerhafte Partnerschaften mit den aufstrebenden Ländern der Region an und will so den neuen Herausforderungen des globalen Patentsystems begegnen; die Zusammenarbeit mit den nationalen Ämtern zielt darauf ab, das lateinamerikanische System für gewerblichen Rechtsschutz auf eine solide Grundlage zu stellen.

Urheberrecht

Das Urheberrecht wird durch die Gesetze 23 und 44 sowie den Beschluss 351 vom sogenannten Cartagena-Abkommen geschützt. Nach den USA ist Kolumbien erst das zweite Land weltweit, in dem es möglich ist, seine Urheberrechte für Werke, Verträge und Verfahren über das Internet registrieren zu lassen. Bisher konnte die Eintragung nur in Bogotá vorgenommen werden. Prinzipiell ist nach kolumbianischem Urheberrecht ebenso wie nach den deutschen Regelungen das Werk bereits durch die Schöpfung automatisch geschützt. Somit ist eine Registrierung nicht zwingend nötig, wird aber aus Gründen der Rechtssicherheit trotzdem empfohlen. Eine verpflichtende Eintragung in ein Register muss nur vorgenommen werden, wenn Urheberrechte übertragen werden sollen (z.B.: vom Arbeitnehmer auf seinen Arbeitgeber).

LIZENZVERGABE

Grundsätzlich ist bei der Einfuhr von Waren nach Kolumbien zu unterscheiden:

Frei einzuführende Waren: z.B. Kleidung, Computer, Maschinen, Nahrungs- und Genussmittel, usw.; zu beachten sind aber die gültigen technischen Normen (z.B. INVIMA, ICA -fitosanitarios- bei Nahrungs- und Gesundheitsprodukten).

Lizenzpflichtige Waren: die Importlizenz und die Import-Registrierung werden von der Außenhandelsbehörde (Ministerio del Comercio Exterior) vergeben.

Darunter fallen nur 3 % aller Zolltarifpositionen sowie Produkte, die als kritisch für die Sicherheit des Landes angesehen werden, wie bestimmte Explosivstoffe, einige chemische Produkte, Waffen und Munition.

Vorauslizenzpflichtige Waren: Davon sind gebrauchte Waren betroffen und all jene, für die ein spezielles Importregime verlangt wird. Außerdem fallen gespendete Güter oder andere Waren ohne Zahlungsverpflichtungen unter diese Regelung.

Speziallizenzen benötigen Kriegsmaterialien und Vorprodukte, die zur Drogenherstellung verwendet werden können.

Seit 2006 wird das Ansuchen für die Importlizenz und –registrierung per Internet durchgeführt. Dies geschieht unter Verwendung eines Programms mit dem Namen *Ventanilla Unica de Comercio Exterior (VUCE)*. Es wird empfohlen für die Abwicklung einen mit den Zollvorschriften und dem Programm vertrauten Experten einzuschalten, um Fehler zu vermeiden.

Die zur Einfuhr von Waren nach Kolumbien benötigten Dokumente sind folgende:

Dokument zur Importregistrierung

Ist für neuwertige Waren nötig, welche außerdem einer Begutachtung oder der Prüfung durch eine offizielle Stelle bedürfen. Dies sind beispielsweise landwirtschaftliche Produkte, die eine Prüfung durch das landwirtschaftliche Institut (Instituto Colombiano Agropecuario – ICA) erfordern. Ein weiteres Beispiel sind Sicherheitsgüter, die von der Aufsichts- und Kontrollbehörde (Superintendencia de Vigilancia y Control) geprüft werden.

Vorauslizenz

Wird für gebrauchte Waren benötigt, vor allem Maschinen oder technische Ausrüstung für die Industrie, sowie für alle zollfreien Waren und Verpflichtungen zur Rückvergütung von Devisen, zum Beispiel Spenden oder Garantiefälle.

Toleranzen

Keine Wert- und Gewichtstoleranz. Ausnahme: 3 % Gewichtstoleranz bei Bergbau- und Landwirtschaftsprodukten, vor allem bei Schüttgutlieferungen.

Globallizenz

Die so genannte Globallizenz dient der Vermeidung von übermäßigem, bürokratischem Aufwand. Großimporteure, die oft ähnliche Produkte einführen, erhalten dabei eine für zwölf Monate gültige Importlizenz für ihre Lieferungen und müssen nicht für jede Einfuhr einzeln um eine Lizenz ansuchen. Dies betrifft jedoch nur Erdölgesellschaften und Autoimporteure.

Kleineinfuhren (z.B. dringende Luftfracht)

Gewisse Waren, deren Wert USD 2.000 nicht übersteigt, können auf dem Luftpost- bzw. Luftfrachtwege ohne Formalitäten, d.h. ohne Einfuhrlizenz und Konsularrechnung, importiert werden. Dazu gehören Filme, Bücher, Prospekte, dringende Ersatzteile, Zeitschriften und Zeitungen. Allerdings dürfen Gewicht (bis zu 50kg), Ausmaße (1,50 x 1,50m) und insgesamt 3 m Länge nicht überschritten werden. Diese Importe werden zu einem fixen Satz von 10 % des CIF-Wertes verzollt und mit 19 % IVA besteuert (ausgenommen davon sind Zeitungen und Zeitschriften).

Auf diesem Wege können nicht mehr als sechs Artikel der gleichen Art, und auch keine Produkte, die mit etwaigen rechtlichen oder administrativen Restriktionen belegt wurden, eingeführt werden. Außerdem ist es erforderlich, dass die Waren durch einen Kurierdienst abgefertigt werden.

Prospekte

Bei Überschreiten des Gewichtes von 50 kg ist eine Einfuhrlizenz sowie eine Handelsrechnung erforderlich. Eine Einfuhr von Prospekten ohne Handelswert („folletos sin valor comercial“) ist möglich, der Exporteur muss jedoch ausdrücklich anführen, dass es sich um solche handelt, sowie Einzel- und Gesamtpreis der Prospekte sowohl auf der Rechnung als auch im Begleitschein angeben.

Ausstellungsgüter

Die Messegelände in Bogotá haben immer den Status einer Zollfreizone. Demnach können Waren genehmigungsfrei auf diese gebracht und reexportiert werden. Obwohl durch den Status der Zollfreizone keine Mengenbeschränkung gegeben ist, sollte die Lieferung mit dem Vertreter bzw. der AHK Kolumbien vorher abgestimmt werden. Waren, die nicht in Zollfreizonen ausgestellt werden, unterliegen den temporären Einfuhrbestimmungen.

Gebrauchte Maschinen

Benötigen lt. 1995 in Kraft getretener Regelung eine Vorauslizenz. Die Zollbelastung ist gleich hoch wie für neue Maschinen. Bei der Liquidation wird die Zollbelastung jedoch um einen gewissen Prozentsatz (je nach Alter der Maschine) reduziert, bis zu maximal 70 % des Neuwertes der Maschine. Um den Wert der Maschine zu bestimmen, wird eine Tabelle mit verschiedenen Faktoren zur Abschreibung verwendet, ausgehend vom Anschaffungswert und dem Herstellungsjahr der Maschine. Es werden aber dieselben Voraussetzungen und Genehmigungen verlangt.

Temporärimporte für öffentliche Bauarbeiten

Für Temporäre Importe von Maschinen und Ausrüstung für öffentliche Bauarbeiten und andere zum Aufbau des Landes notwendige Arbeiten bestehen zwei verschiedene Regelungen.

Es handelt sich dabei um die kurzfristigen (bis zu sechs Monate) und die langfristigen (bis zu fünf Jahren) Temporärimporte. Am Ende der anfangs vereinbarten Frist können die Güter durch Begleichung der entsprechenden Zollverbindlichkeiten nationalisiert werden. Kurzfristige Temporärimporte bleiben mit vorheriger Genehmigung der Zollbehörde vorübergehend zollfrei, nach Ablauf der Frist werden die Maschinen reexportiert. Jedoch muss eine Garantie, die den Reexport absichert, hinterlegt werden; auch eine Versicherung ist nötig. Im Falle der langfristigen temporären Exporte können die Zollverbindlichkeiten auf halbjährliche Zahlungen aufgeteilt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten können die Güter ebenso durch Bezahlung des restlichen Zolls nationalisiert oder auch reexportiert werden.

Maschinen und Ausrüstungen für öffentliche Bauarbeiten und andere zum Aufbau des Landes notwendige Arbeiten dürfen mit vorheriger Genehmigung vorübergehend zollfrei (bis zu maximal sechs Monaten) importiert werden.

Plan Vallejo (Exportförderung durch Importbegünstigung)

Nach dem System des Plan Vallejo können Unternehmen, welche Produkte für den Export herstellen, Rohstoffe und Bedarfsgüter lizenz-, zoll- und MwSt.-frei bzw. begünstigt einführen, sofern die damit hergestellten Erzeugnisse zur Gänze wieder exportiert werden. Ebenso können Maschinen und Ausrüstungen lizenz- und zollfrei importiert werden, es müssen jedoch mindestens 70 % der produzierten Waren exportiert werden.

Um in den Genuss dieser Vorteile zu kommen, muss man sich vorher beim Außenhandelsministerium registrieren lassen und sich an einen vorgegebenen Bearbeitungsweg halten. Die Registrierung steht jeder in Kolumbien legal eingetragenen Firma offen.

Rechtliche Aspekte

Patentinhaber können Lizenzen an Dritte vergeben. Ist aber ein Patent in Händen mehrere Erfinder zugleich, was möglich ist, so haben alle Berechtigten einer von dritter Seite erbetenen Lizenz zuzu-

stimmen. Tun sie es nicht, findet keine Lizenzvergabe an einen solchen Dritten statt. Daneben ist aber immer eine Einzelabtretung von Patenten möglich.

Steuerliche Aspekte

Bei der Lizenzvergabe fällt ein Steuersatz in Höhe von 33 % an. Wenn die Lizenz in Kolumbien benutzt wird (was logischerweise meistens der Fall sein wird), fällt des Weiteren eine Mehrwertsteuer in Höhe von 16 % an. Beide Steuern werden als Quellensteuer vom nationalen Endabnehmer einbehalten.

Gestaltung von Lizenzverträgen

Normalerweise sind Lizenzverträge sechs Monate lang gültig. Eine einmalige Verlängerung ist für drei Monate möglich, sofern diese spätestens zehn Tage vor Verfall beantragt wird. Für Investitionsgüter beträgt die Gültigkeit der Lizenzen ein Jahr und ist einmalig um drei Monate verlängerbar.

Rechtsanwälte

Die Deutsch-Kolumbianische Industrie- und Handelskammer hilft Ihnen gerne mit Kontaktdaten von Anwälten und Notaren weiter.

EIGENTUM UND FORDERUNGEN

Eigentumsvorbehalt

Eine übliche Form der Forderungsabsicherung. Damit der Eigentumsvorbehalt gegenüber Dritten gültig ist, muss er bei Immobilien im Grundbuch eingetragen werden. Bei beweglichen Gütern genügt an und für sich die Aufnahme einer Klausel im Kaufvertrag. Es empfiehlt sich jedoch eine zusätzliche Eintragung im Handelsregister, speziell bei höherwertigen Gütern, um die notwendige Publizität gegenüber Dritten zu gewährleisten. Gutgläubiger Erwerb eines Dritten an unter Eigentumsvorbehalt verkauften und eingetragenen Sachen ist nicht möglich, es sei denn, er hat sie auf einer Messe, einem Markt oder einer öffentlichen bzw. gerichtlichen Versteigerung erworben. In diesem Fall ist der Dritte nur gegen Ersatz der ihm beim Kauf entstandenen Kosten zur Herausgabe verpflichtet.

Alle dem Grundbuch unterworfenen Güter müssen verpflichtend registriert werden. In den übrigen Fällen muss sich im entsprechenden Vertrag eine Bescheinigung finden. Ins Grundbuch eingetragen werden müssen alle Immobilien, aber auch beispielsweise Fahrzeuge, Luftfahrzeuge und Motorboote. Um das Rechtsmittel des Eigentumsvorbehalts geltend machen zu können, muss ein Richter beigezogen werden. Es ist nicht möglich, ein Gut direkt zu enteignen.

Wechsel- und Scheckrecht

Im Grunde ähnlich den deutschen Bestimmungen, wenngleich nicht mit einer Wechselstrenge im deutschen Sinne gerechnet werden kann. In der Praxis ist bei Wechsel oder Scheck mit einer relativ raschen Durchsetzung des Anspruchs zu rechnen. Meist dauert das Gerichtsverfahren an die 18 Monate und es kann dem Schuldner eine gesetzliche Strafe von 20 % zusätzlich zum eingeklagten Wert auferlegt werden. Auf jeden Fall gibt ein Wechsel oder Scheck dem Gläubiger im Streitfall eine rechtlich günstigere Ausgangsbasis im Vergleich zu einer Vertragsklausel, die noch diskutiert werden muss. Neben dem Wechsel oder Scheck werden auch oft so genannte „promissory notes“ (Vertragsversprechen – „pagaré“) benutzt, die auch in die Verträge eingebaut werden können und ähnliche Auswirkungen haben. Es wird empfohlen, anstelle von Wechseln oder Schecks einen Letter of Credit (Akkreditiv) einer Bank zu verlangen.

Insolvenzrecht

Neben dem rechtlich vorgesehenen Konkursverfahren, bietet das kolumbianische Recht die Möglichkeit eines Restrukturierungsverfahrens, welches geschaffen wurde, um den nationalen Gesellschaften eine Zahlungsfrist zur finanziellen Erholung zu geben. Das Konkursverfahren kann von den

Gesellschaftern, der Aufsichtsbehörde oder den Richtern auf Antrag von Gläubigern, von den Gesellschaftern oder von Amts wegen eingeleitet werden. Meistens wird dieses Verfahren von der Aufsichtsbehörde "Superintendencia de Sociedades" geführt und gewährleistet einen schnelleren und effektiveren Weg zur Aufteilung der Konkursmasse. Mit dem Gesetz 1116 aus dem Jahr 2006 wurde festgelegt, dass das komplette Konkursverfahren nunmehr vom "Regimen de Insolvencia Empresarial" geregelt wird.

VERTRETUNGSVERGABE

In Kolumbien können verschiedene Formen zur rechtlichen Vertretung ausländischer Firmen angewandt werden, je nach dem was am besten mit den Vorstellungen der Vertragspartner übereinstimmt. Keine der gesetzlich vorgesehenen Vertretungsformen bietet dem Vertreter einen speziellen Schutz, mit Ausnahme der so genannten „Agencia Comercial“.

Arten von Vertretern

Das kolumbianische Zivil- und Handelsrecht kennt die Figur des Auftrages (Mandato), womit einer anderen Person eine Spezial- oder Generalvollmacht für einzelne oder mehrere Aktivitäten erteilt werden kann (vgl. Geschäftsbesorgungsvertrag). Eine Sonderform des Mandato im Handelsrecht ist die Agencia Comercial, welche dem Handelsvertreterrecht entspricht und im Handelsgesetzbuch genau geregelt ist. Der Handelsvertreter ist die praktisch wichtigste Art eines Vertreters in Kolumbien. Oft ist es jedoch ratsam sich zu überlegen, ob man statt eines Handelsvertreters nicht besser einen Vertriebspartner als "Distributor" oder einen Lieferanten beauftragt, der dann selbständig im eigenen Namen und auf eigenes Risiko die Ware importiert und im Markt weiterverkauft.

Vertretungsvertrag

Vertretungsverträge müssen im Handelsregister eingetragen werden, um gegenüber Dritten rechtlich wirksam zu sein (beispielsweise bei Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen). Bei Auflösung des Vertretungsvertrages aus nicht zwingenden Gründen von Seiten der vertretenen Firma steht dem Vertreter eine Schadenersatzzahlung zu. Eine Abfindung ist auf jeden Fall zu leisten.

Aufgrund der zahlreichen Möglichkeiten, die das Gesetz vorsieht, sollten die Geschäftsbedingungen sehr genau vereinbart werden, um den am besten passenden Vertragstyp auswählen zu können. Rückfragen bei unseren Vertrauensanwälten sind zu empfehlen.

ARBEITS- & SOZIALRECHT

Die Normalarbeitszeit gilt von 6:00 bis 22:00 Uhr; der Nachtarbeitszuschlag beträgt 35 %, Sonntagszuschlag 75 %. Die Normalarbeitszeit beträgt 8 Stunden pro Tag und 48 Stunden pro Woche.

Der gesetzliche Mindestlohn für 2018 (Neufestlegung jeweils Ende Dezember) beträgt COP 781.242 (ca. EURO 220). Die Lohnnebenkosten des Arbeitgebers (Transportkosten, Abfindung, 13. Gehalt, Urlaubsgeld, Pensionsfonds, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Beitrag für Bildungs-, Ausgleichs- und Familienfonds) können bis zu 67 % des Basisgehalts ausmachen.

Ein freier Tag pro Woche ist obligatorisch und kann auch auf den Sonntag fallen. Das Pensionsantrittsalter liegt für Arbeitnehmer bei 62 Jahren und für Arbeitnehmerinnen bei 57 Jahren.

Aufenthaltserlaubnis

Seit dem 15. Dezember ist eine neue Visa-Verordnung für Ausländer in Kraft getreten. Die Änderung besteht darin, die 21 bis dahin geltenden Arten von Visa auf 3 zu reduzieren. Die neuen Visa-Kategorien sind: Besuchervisum, Aufenthaltvisum und Migrantervisum.

Staatsangehörige der EU-Länder benötigen für einen rein touristischen Aufenthalt in Kolumbien kein Visum. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt pro Einreise 90 Tage. An den Grenzstellen bzw. auf den internationalen Flughäfen wird von der Immigrationsbehörde (Migración Colombia) per Stempel

im Reisepass die Aufenthaltsdauer festgelegt. Reisende sollten daher bei der Einreisekontrolle durch Vorlage von Einladungsschreiben, Flugtickets o.Ä. die Grenzbeamten bitten, eine Aufenthaltsdauer zu genehmigen, die den angestrebten Aufenthaltszeitraum abdeckt.

Überschreitet der Aufenthaltszeitraum die genehmigte Aufenthaltsdauer muss rechtzeitig bei der Einwanderungsbehörde eine Verlängerung beantragt werden, die gebührenpflichtig ist.

In jedem Fall wird ein Visum benötigt, wenn in Kolumbien Verträge abgeschlossen werden, die einen Notariatsakt auslösen.

Bei der Einreise auf dem Landweg sollte darauf geachtet werden, dass man am Grenzübergang einen Einreisestempel erhält. Dies gilt insbesondere für Einreisen zur Nachtzeit

Arbeitserlaubnis

Arbeitsvisa sind bereits bei den kolumbianischen Vertretungen im Ausland zu beantragen und werden in der Regel für den Zeitraum des vorzulegenden Arbeits- bzw. Dienstleistungsvertrages erteilt (maximaler Zeitraum von drei Jahren).

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Es besteht kein Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland. Der Abschluss einer Zusatzversicherung für den Krankheitsfall und Krankentransport wird nahegelegt. Dies gilt vor allem auch für Krankentransportflüge, die von mehreren deutschen Gesellschaften angeboten werden.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Eine typische Vertragsform für Montagearbeiten ist der Werkvertrag (contrato de obra), welcher z.B. für Infrastrukturprojekte sinnvoll ist. Wichtig ist die Erstellung eines schriftlichen Vertrags, in welchem die Vertragsdauer (Dauer des Projekts) bestimmt wird oder zumindest eindeutig bestimmbar sein muss. Ein solcher Vertrag kann auch als Basis für das Visum der Arbeiter dienen. Dieses wird im Falle von Werkverträgen für maximal drei Jahre erteilt.

Prozessrecht

Im kolumbianischen Arbeitsrecht ist ein Arbeitsinspektorat vorgesehen, welches dem Arbeits- und Sozialministerium untergeordnet ist. Im Fall einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit muss vorab eine Mediation beim Ministerium versucht werden. Nur wenn diese nicht gelingt, wird der Streit vor das Arbeitsgericht getragen. Es gibt in allen Instanzen des Gerichtsverfahrens bis zum Obersten Gericht spezielle arbeitsrechtliche Richter.

SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Kolumbien regelt im Gesetz 315 aus dem Jahr 1999 die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Dieses Gesetz kann mit seinen Regeln und Vorgehensweisen immer dann angewendet werden, wenn eine der Parteien aus dem Ausland stammt. Handelt es sich um zwei inländische Parteien, gelten eigene Regelungen. Es ist daher notwendig diese verpflichtende Klausel in den entsprechenden Vertrag aufzunehmen.

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden. Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation und hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Der Schiedsklausel-Text ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen des Schiedsklausels:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

- **ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**
- Wilhelmstraße 43 G, Besuchereingang: Leipziger Straße 121, 10117 Berlin, Tel: +49(0) 30 – 200 73 63 00, Fax: +49(0) 30 – 200 73 63 69, E-Mail: icc@icc-deutschland.de, Web: www.iccgermany.de

BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft – insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Kooperations- und Markterschließungsprojekte](#)
- [Exportinitiative des Bundes](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Veranstaltungen](#)
- [Go International](#)
- [Bayern - Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)

Tipp!

Das Förderprojekt „**Export Bavaria 3.0. – Go International**“ unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter

www.go-international.de



Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes im Ausland steht Ihnen die Außenhandelskammer in Bogotá mit ihrem Service zur Verfügung.

Deutsch-Kolumbianische Industrie- und Handelskammer

Cámara de Industria y Comercio Colombo-Alemana / Carrera 13 No. 93-40 Piso4



Carrera 13 No. 93 - 40, piso 4,
Bogotá, Kolumbien
Tel.: +57 1 651 3777
Fax: +57 1 651 3772
E-Mail: info@ahk-colombia.com
Web: <http://www.ahk-colombia.com/>

Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige

Reisedokumente: Reisepass; Passgültigkeit: Mindestens 6 Monate bei der Einreise (zwei freie Seiten im Pass); Cremefarbiger Notpass: Wird akzeptiert

Bei der Einreise wird die Länge des Aufenthaltes im Reisepass vermerkt (bis zu 90 Tage). In seltenen Fällen entspricht die genehmigte Aufenthaltserlaubnis („Permiso de ingreso“ aufgrund des „decreto 4000“) aber nicht der gewünschten Aufenthaltsdauer gemäß Rückflugticket. Nähere Informationen finden Sie auf der Website des kolumbianischen Außenministeriums.

Bei Ein- oder Ausreise über folgende Länder: Brasilien, Angola, Demokratische Republik Kongo und Uganda, wird derzeit der Nachweis einer bestehenden Gelbfieberimpfung verlangt (die Impfung

muss mindestens 10 Tage vor Reiseantritt durchgeführt worden sein, das Impfzeugnis ist 10 Jahre lang gültig), ansonsten ist ein Grenzübertritt nicht gesichert.

Die Einfuhr von Landes- und Fremdwährung ist bis zu einem Gegenwert von 10.000 USD möglich. Beträge darüber sind am Bankweg oder über andere lizenzierte Firmen für Geldtransfers zu überweisen. Euro können bei Wechselstuben in Landeswährung umgetauscht werden. Es empfiehlt sich die Mitnahme von Travellerschecks oder Kreditkarten (zu empfehlen sind Visa- und Mastercard). Gegenstände für den persönlichen Bedarf können zollfrei eingeführt werden. Die Einfuhr von Pflanzen und tierischen Lebensmitteln ist verboten.

Die Ausfuhr von Landes- und Fremdwährung ist bis zu einem Gegenwert von 10.000 USD möglich. Beträge darüber sind am Bankweg oder über andere lizenzierte Firmen für Geldtransfers zu überweisen. Die Ausfuhr von Antiquitäten und Wildtieren ist verboten.

Die angeführten Mengen und Beträge sind unverbindliche Richtangaben, rechtsverbindliche Informationen kann nur die Vertretungsbehörde dieses Landes erteilen. Nähere Auskünfte finden Sie auch im Travel Centre der IATA.

Visum

Deutsche Staatsangehörige benötigen für einen rein touristischen Aufenthalt in Kolumbien kein Visum. An den Grenzübergangsstellen bzw. auf den internationalen Flughäfen wird von der neugeschaffenen Immigrationsbehörde „[Migración Colombia](#)“ - vormals „Departamento Administrativo de Seguridad (DAS)“ per Stempel im Reisepass die Aufenthaltsdauer festgelegt. Reisende sollten daher bei der Einreisekontrolle durch Vorlage von Einladungsschreiben, Flugtickets o.ä. die Grenzbeamten bitten, eine Aufenthaltsdauer zu genehmigen, die den angestrebten Aufenthaltszeitraum abdeckt, was in der Regel auch erfolgt. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt 180 Tage.

Überschreitet der Aufenthaltszeitraum die genehmigte Aufenthaltsdauer, muss rechtzeitig bei der Migración Colombia eine Verlängerung beantragt werden, die gebührenpflichtig ist. Die Migración Colombia hat in der Regel die Immigrations-Dienststellen des aufgelösten DAS übernommen und ist in allen größeren Städten des Landes vertreten.

Sofern der Aufenthalt nicht ausschließlich touristischen Zwecken dient, kontaktieren Sie bitte die Botschaft der Republik Kolumbien in Berlin mit der Frage, ob ein Visum für Ihren Aufenthalt in Kolumbien erforderlich ist. Das jeweils zuständige Konsulat finden Sie auf der Internetseite der [Kolumbianischen Botschaft](#).

Für alle Arten von Visa ist eine persönliche Vorsprache der Antragsteller erforderlich. Bei der Einreise auf dem Landweg sollte darauf geachtet werden, dass man am Grenzübergang einen Einreisestempel erhält. Dies gilt insbesondere für Einreisen zur Nachtzeit.

Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige können sich kurzfristig ändern, ohne dass das Auswärtige Amt hiervon vorher unterrichtet wird. Rechtsverbindliche Informationen und/oder über diese Hinweise hinausgehende Informationen zu den Einreisebestimmungen erhalten Sie nur direkt bei der Botschaft oder einem der Generalkonsulate Ihres Ziellandes.

Dos & Don'ts

Es wird von Geschäftsleuten erwartet, dass sie konventionell gut gekleidet sind.

Die Pünktlichkeit bei der Einhaltung von Terminen in Bogotá und Medellín ist sehr wichtig. In anderen Städten wie Cali und an der Karibischen Küste ist man in dieser Hinsicht flexibler. Es ist empfehlenswert, ein kleines Werbegeschenk seitens der interessierten Firma zu machen. Dies schätzen die meisten Geschäftspartner.

Von Überlandreisen mit Autos oder Bussen ist grundsätzlich abzuraten. Wenn unvermeidlich, sollten Reisen über Land nur tagsüber vorgenommen werden. Am besten ist es, die inländischen Flugverbindungen zu nutzen.

Es ist empfehlenswert, Hoteltaxis auf Stundenbasis anzumieten (ca. 12 EUR pro Stunde), was die Sicherheit erhöht und die Fortbewegung in den Städten vereinfacht.

Taxis können am Tag auf der Straße angehalten werden, wobei sicherzustellen ist, dass der Taxameter eingeschaltet ist. In der Nacht wird vom Anhalten von Taxis auf der Straße dringend abgeraten.

Anreise

Von Deutschland fliegt man mit Lufthansa vom Frankfurter Flughafen. Direktverbindungen bestehen von fast allen südamerikanischen Hauptstädten. Angeflogen wird meist Bogotá, doch es gibt auch in Cali, Medellín, Barranquilla, Cartagena, San Andrés und Pereira internationale Flughäfen. Anschlussflüge zu inländischen Zielen sind problemlos und auch kurzfristig im Flughafen von Bogotá oder online buchbar.

Die Flugpreise variieren je nach Fluggesellschaft, Jahreszeit und Aufenthaltsdauer. Am teuersten ist es in der Hochsaison im Sommer sowie rund um Weihnachten, Neujahr und die Osterwoche, wenn die Preise für Flüge nach Kolumbien auf über 1.000 EUR ansteigen können. Von Zeit zu Zeit offerieren die Fluggesellschaften befristete Sonderangebote.

Geschäftszeiten

Ministerien und öffentliche Stellen 9.00 - 17.00 Uhr mit Mittagspause; Industrie und Handel 9.00 - 17.30 Uhr; Banken 9.00 - 16.00 Uhr; ein dienstfreier Samstag ist in Betrieben weit verbreitet; Geschäfte haben sogar Samstags meist bis 20.00 Uhr, sonntags sind Geschäfte 10.00 - 19.00 Uhr geöffnet (gilt nur für Einkaufszentren).

Feiertage

Aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung werden die meisten Feiertage, die auf einen Werktag fallen, auf den darauffolgenden Montag verschoben.

1	Januar	Neujahr
8	Januar	Dreikönigstag
19	März	Josefstag
29	März	Gründonnerstag
30	März	Karfreitag
1	Mai	Tag der Arbeit
14	Mai	Christi Himmelfahrt
4	Juni	Fronleichnam
11	Juni	Heiliges Herz Jesu
2	Juli	St. Peter und Paul
20	Juli	Unabhängigkeitstag
7	August	Gedenktag an die Schlacht von Boyacá
20	August	Mariä Himmelfahrt
15	Oktober	Kolumbustag
5	November	Allerheiligen
12	November	Unabhängigkeitstag von Cartagena
8	Dezember	Mariä Empfängnis
25	Dezember	Weihnachtstag

Vor Antritt von Geschäftsreisen wird empfohlen, sich bei der AHK Kolumbien oder bei dem Auswärtigen Amt über die Feiertage zu informieren: <http://www.ahk-colombia.com/www.auswaertiges-amt.de>.

Taxi

Taxis können am Tag auf der Straße angehalten werden, wobei sicherzustellen ist, dass der Taxometer eingeschaltet ist. In der Nacht wird vom Anhalten von Taxis auf der Straße dringend abgeraten.

Eine Fahrt vom Flughafen ins Zentrum von Bogotá kostet ca. USD 10 bis USD 15. Dauer ca. 20 bis 30 Minuten (Hotels im Norden ca. 30-45 Minuten). Am Flughafen Ausgang gibt es einen Taxistand, wo Taxis genommen werden können.

Des Weiteren können Taxis, mit Apps wie etwa Tappsi, Easy Taxi und Uber, bequem über das Smartphone bestellt werden. Uber kostet etwas mehr als die anderen (flexible Tarife je nach Nachfrage), jedoch erhält man auch zu den Stoßzeiten, bzw. wenn es regnet, rasch ein Taxi.

Bankomat

Kolumbien ist mit einem relativ guten Netz an Bankomaten ausgestattet. Auch im Ankunftsbereich am Flughafen in Bogota stehen mehrere Geldausgabeautomaten zur Verfügung, wo mit einer deutschen Bankomatkarte abgehoben werden kann.

Notrufe

Allgemeine Notrufe und die Polizei erreicht man unter der Nummer 123, bei Feuerwehr und Unfallrettung wählt man 119 bzw. 132.

Maße und Gewichte

Grundsätzlich metrisches System, in technischen Bereichen (z.B. Gewinde) auch US-amerikanische Maße stark vertreten, altspanische Maße und Gewichte noch in der Landwirtschaft gebräuchlich. Benzin wird in Gallonen (1 Gl = 3,784 Liter) verkauft und ist ähnlich teuer wie in Deutschland.

Strom

Haushaltsstrom 110 Volt, 60 Hz, Drehstrom, sonst auch 220, 260, 380 und 440 Volt, 60Hz; Stromstecker Typ A, zweipolig. Adapter für europäische Geräte erforderlich!

Trinkgeld

Restaurants 10 % (wird meistens automatisch zur Rechnung hinzugefügt), in Taxis nicht üblich.

Post- und Telefongebühren

Für den nationalen Postversand stehen zahlreiche private Kurierdienste (wie z.B. Deprisa oder Servieentrega) zur Verfügung. Diese sind in der Regel günstig, schnell und verlässlich. Der staatliche Anbieter „4-72“ ist die kostenschonendste aber auch langsamste Variante. Für wichtige Sendungen ins Ausland sollten internationale Kurierdienste wie DHL, Fedex oder UPS in Anspruch genommen werden.

In jeder Stadt gibt es private Telefonbüros, oft mit Fax- und Internetservice. Überdies bieten viele Schreibwarenläden Telefondienste an. Stets erhält man ohne viele Schwierigkeiten direkten Anschluss in beinahe jede Region des Landes.

Die wichtigsten Mobilfunkanbieter sind Claro, Movistar, Tigo und Virgin Mobile. Auf der Straße sitzen beinahe an jeder Ecke Personen, die Handys für Gespräche vermieten (Standbeschriftung: „minutos“); eine Minute kostet 100 bis 250 Pesos. Die Tarife sind aufgrund spezieller Flatrate-Verträge

damit oft günstiger als vom eigenen Handy. Der Ländercode Kolumbiens für Telefonate aus Europa ist +57.

Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

Die durchschnittlichen Aufenthaltskosten in Bogotá sind denen in Deutschland durchaus zu vergleichen. Restaurantbesuche liegen meist über deutschem Preisniveau. Vor allem Bier und im Speziellen Wein sind wesentlich teurer als in Deutschland.

Zeitverschiebung

MEZ minus 6 Stunden (15 Uhr MEZ = 9 Uhr Ortszeit), MESZ (Sommerzeit): minus sieben Stunden

Lokale Verkehrsmittel

Für Reisende im Land wird dringend der Luftweg empfohlen, da das Straßennetz schlecht ausgebaut ist und Reisen mit Bussen oder mit dem Auto aufgrund der Sicherheitslage mit Gefahren verbunden sind. Das Flugnetz ist flächendeckend, alle größeren Städte werden täglich mehrmals angefliegen.

Kfz-Bestimmungen

Der nationale Führerschein wird laut kolumbianischem Verkehrs- und Transportministerium so lange anerkannt, wie die Aufenthaltserlaubnis gilt. Die Mitnahme eines internationalen Führerscheins (in Verbindung mit dem nationalen) wird dennoch empfohlen.

Es gilt Rechtsverkehr und die Geschwindigkeitsbeschränkungen belaufen sich Innerorts auf 60 km/h, Außerorts auf 90 km/h auf einspurigen Landstraßen und 120 km/h auf mehrspurigen Straßen. Als Kraftstoffe sind Premium (Bleifrei 95 Oktan) nur in größeren Städten, Corriente (Bleifrei 84 Oktan) und Gasoil (Diesel) erhältlich.

Es ist nicht erlaubt, während des Autofahrens zu telefonieren. Beim Fahren außerhalb großer Städte muss das Licht beim Fahren eingeschaltet sein. Im Falle eines Unfalls müssen die Beteiligten so lange am Unfallort verweilen, bis die Polizei eintrifft.

Es besteht strenges Alkoholverbot am Steuer.

Devisenvorschriften

Es dürfen Valuten bis zu einem Gegenwert von USD 10.000 eingeführt werden. Darüber hinausgehende Beträge sind bei der Einreise mittels Formular zu deklarieren. Bei der Ausreise kann nicht verwendetes Bargeld problemlos ausgeführt werden, die Mitnahme von Fremdwährung über einem Betrag von USD 25.000 ist verboten.

EUR können bei Wechselstuben in Landeswährung umgetauscht werden. Es empfiehlt sich die Mitnahme von Bankomat- und Kreditkarten. Gegenstände für den persönlichen Bedarf können zollfrei eingeführt werden.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Gepäckstücke werden nach dem Zufallsprinzip kontrolliert, es ist im Allgemeinen mit kulanter Behandlung zu rechnen, es sei denn, es handelt sich um technische bzw. elektronische Gegenstände. Bei Drogen gibt es kein Pardon; Hundestaffeln beschnüffeln das Reisegepäck und auch das Handgepäck wird knapp vor dem Einsteigen in die Maschine –häufig auch mit Hunden– kontrolliert. Bei der Einreise dürfen 200 Zigaretten oder 50 Zigarren oder 50 Gramm Tabak sowie 6 Flaschen alkoholische Getränke mitgeführt werden.

Des Weiteren eine Kamera, zwei elektr. Artikel persönlichen Gebrauchs, 6 Bücher etc., wobei diese Waren insgesamt nicht den Wert von USD 1.500 übersteigen dürfen. Das Mitbringen von Frischge-

müse, Obst, Fleisch, Wurstwaren, Blumen u.ä. ist nur mit entsprechender Genehmigung gestattet. Die Ausfuhr antiker Gegenstände und die Ausfuhr von Wildtieren sind verboten.

Impfungen

Keine Pflichtimpfungen, aber Achtung: in Gebieten unter 800 m Seehöhe, außer in den Städten, besteht Malaria- und Gelbfiebergefahr, vereinzelt auch Cholera.

Länder wie beispielsweise das Nachbarland Brasilien verlangen bei der Einreise den Nachweis über die Impfung gegen Gelbfieber. Wir empfehlen deswegen sich vor Reiseantritt die Impfbestimmungen der zu bereisenden Länder zu überprüfen um Probleme bei der Ausreise aus Kolumbien zu vermeiden. Bitte verifizieren Sie die Notwendigkeit der hier angeführten Impfungen vor Ihrer Abreise bei Ihrem Reisebüro oder einem anerkannten Tropeninstitut!

Bitte verifizieren Sie die Notwendigkeit der hier angeführten Impfungen vor Ihrer Abreise bei Ihrem Arzt, Reisebüro oder unter www.auswaertiges-amt.de!

WICHTIGE ADRESSEN

Deutsch-Kolumbianische Industrie- und Handelskammer

Carrera 13 No. 93 - 40, piso 4,
Bogotá, Kolumbien
Tel.: +57 1 651 3777
Fax: +57 1 651 3772
E-Mail: info@ahk-colombia.com
Web: <http://www.ahk-colombia.com/>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bogotá

Gebäude Torre Empresarial Pacific P.H.
Calle 110 No. 9-25, 11.Stock
Bogotá, D.C.
Tel.: +57 1 423 2600
Fax: +57 1 423 26 15
E-Mail: info@bogota.diplo.de
Web: www.bogota.diplo.de

Botschaft der Republik Kolumbien in Deutschland

Taubenstr. 23
10117 Berlin
Tel.: +49(0)30-26 39 611 0
Fax: +49(0)30-26 39 61 25
E-Mail: info@botschaft-kolumbien.de
Web: <http://alemania.embajada.gov.co/de>

Generalkonsulat der Republik Kolumbien in Deutschland

Taubenstraße 23
 10117 Berlin
 Tel.: +49 03026396161-62
 E-Mail: cberlin@cancilleria.gov.co
 Web: <http://berlin.consulado.gov.co/>

Die Adressen aller Honorarkonsulate in Deutschland und in Kolumbien finden Sie unter www.auswaertiges-amt.de.

Österreichische Botschaft

Österreichische Botschaft in Lima/Peru (für Kolumbien zuständig)
 Avenida República de Colombia 643,
 Cercado de Lima 27, Peru
 Tel.: +51-1-442 0503 oder +51-1-442 1807
 Fax: +51-1-442 8851
 E-Mail: lima-ob@bmeia.gv.at
 Web: <https://www.bmeia.gv.at/oeb-lima/>

Schweizerische Botschaft

Embajada de Suiza
 Cra. 9 No. 74-08, Piso 11
 Edificio Profinanzas
 Bogotá D.C.
 Tel.: +57 1 349 7230
 Fax: +57 1 349 7195
 E-Mail: bog.vertretung@eda.admin.ch
 Web: www.eda.admin.ch/bogota

Banken

Bancolombia

Carrera 7 No. 30A-28, Bogotá
 Tel.: +57 1 343 00 00
 E-Mail: informacion@grupobancolombia.com.co
 Web: www.grupobancolombia.com

Banco Davivienda

Avenida Jiménez No. 9-39, Bogotá
 Tel.: +57 1 3 38 38 38
 E-Mail: contactenos@davivienda.com
 Web: www.davivienda.com

Itaú CorpBanca Colombia (vorher Helm Bank)

Carrera 7 No. 27-02, Bogotá

T + 57 1 581 81 81

E servicio.empresarial@itau.coW <https://www.itau.com>**Lokale Reisebüros****Grupo Aviatur**

Avenida 19 No. 4-62, Bogotá

Tel.: + 57 1 381 71 11

E-Mail: cliente.com@aviatur.com.coWeb : <https://www.aviatur.com/>**Viajes Chapinero L'Alianza**

Calle 63 # 13-37, Bogotá

Tel.: + 57 1 744 34 34, +57 1 744 34 35

E-Mail: info@vchapinero.comWeb: <https://www.vchapinero.com>**Siempre Colombia**

Carrera 11 No.95-79, Bogotá

Tel.: + 57 1 691 50 05, +57 1 691 50 08

E-Mail: cotizaciones@siemprecolombia.comWeb: www.siemprecolombia.com**Fluglinien****AVIANCA**

Avenida Eldorado 92-30, Bogotá

Tel.: + 57 1 401 34 34

E-Mail: e_solutions@centrosolucionavianca.comWeb: www.avianca.com**COPA AIRLINES COLOMBIA**

Terminal Aereo Simon Bolivar, Entrada 1, Bogotá

Tel.: + 57 1 320 90 90, + 57 1 800 001 2600

E-Mail: cargaycourier@copair.comWeb: www.copair.com**LAN COLOMBIA**

Avenida Eldorado, Entrada 1 - Hangar Aires AA, Bogotá

Tel.: + 57 1 800 094 9490

Web: <https://www.latam.com>

Dolmetscherdienste

Michael ARENS

Cra. 20 No. 91A - 07, Apto. 301, Bogotá

Tel.: +57 1 213 84 03, +57 311 211 91 92

Fax: +57 1 256 73 68

E-Mail: micharen@uniandino.com.co, michael.arens@hamburg.de

Irmgard KLEINE

Calle 117A No. 9B – 45 Apto 302, Bogotá

Tel.: +57 214 83 93

E-Mail: ikleine@cable.net.co

Adolf WATZKE

Cra. 49 No. 95 – 37, Bogotá

Tel.: +57 1 236 45 77

E-Mail: awatzke@cable.net.co

Marta Kovacsics

C.E. 200.602 de Bogotá

Dir.: Calle 33A No. 19-43 (302)

Tel.: +57 312 33 52 946

E-Mail : martakovacsics@gmail.com

Hotels Bogota

Hotel Hilton Bogota

Carrera 7 No. 72-41, Bogotá

Tel.: + 57-1-600-6100

E-Mail: maritza.lizarazo@hilton.com

Web: www3.hilton.com/en/hotels/colombia

Radisson Royal Bogotá

Calle 113 No. 7 – 65, Bogotá

Tel.: + 57 1 657 87 00

E-Mail: radisson@hotelesroyal.com

Web: www.radisson.com/bogota

The Artisan D.C. Hotel

Calle 72 No 5-51, Bogotá

Tel.: +57 1 482 4202

Web: www.marriott.com

Hotel Click Clack

Carrera 11 No. 93 – 77

Tel.: +57 1 743 04 04

E-Mail: <mailto:info@clickclackhotel.com>Web: www.clickclackhotel.com**Hotel Atton**

Calle 93 No 12-41

Tel.: +57 1 5897 744

E-Mail: questservices.bogota93@atton.comWeb: <https://www.atton.com/bogota-93>**Hotel Holiday Inn Express**

Calle 94 No. 11A-12, Bogotá

Tel.: +57 1 651 00 00

Fax: +57 1 621 35 02

E-Mail: gshiex94@oxohotel.comWeb: <https://www.ihg.com/holidayinnexpress/hotels>**Sonesta Hotel Bogotá**

Avenida Carrera 15A # 125-26, Bogotá

Tel.: + 57 1 658 55 00

Fax: + 57 1 658 55 03

E-Mail: Reservas.SonestaBogota@ghlhoteles.comWeb: www.sonesta.com/Bogota**Hotels Medellin****Hotel Park 10**

Carrera 36 B No. 11–12, Poblado, Medellín

Tel.: + 57 4 310 60 60

Fax: + 57 4 266 61 65

E-Mail: reservas@hotelpark10.com.coWeb: www.hotelpark10.com.co**Medellin Royal**

Carrera 42 No 5 Sur – 130, Medellín

Tel.: +57 (4) 448 57 00

E-Mail: nhcollectionroyalmedellin@nh-hotels.comWeb: www.medellinroyal.com

Hotels Cali

Marriot

Avenida 8 Norte No 10-18, Cali
 Tel.: +57 2 485 45 45
 Web: www.marriott.com

Spiwak

Avenida 6D 36N-18, Chipichape Shopping Center, Cali
 Tel.: +57 2 395 9999
 E-Mail: reservas@spiwak.com
 Web: <http://www.spiwak.com>

Hotels Cartagena

UrbanRoyal

Plaza de los coches, Carrera 7 No 34-10, Cartagena
 Tel.: +57 (5) 645 50 50
 E-Mail: mailto:nhroyalurbancartagena@nh-hotels.com
 Web: <https://www.nh-hotels.co/hotel/nh-cartagena-urban-royal>

Ärzte

Dr. Hildegard Schneider (spricht Deutsch)

Cr. 15 No. 124-65, Cons.509, Bogotá
 Tel.: +57 1 620 17 08, +57 315 331 71 49
 E-Mail: mdhsd@gmx.net

Dr. Mauricio Hernandez (Zahnarzt, spricht Deutsch)

Cl. 100 No. 17A-12, Oficina 201, Bogotá
 Tel.: +57 1 218 78 82 od. 257 14 80
 E-Mail: maochiquo@hotmail.com

ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE

zu Kolumbien sind im Außenwirtschaftsportal Bayern www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ abrufbar.

LINKS

Thema	Link
Präsidentschaft	www.presidencia.gov.co
Banco de la República (Zentralbank)	www.banrep.gov.co
DANE (Statistisches Zentralamt)	www.dane.gov.co
FEDESARROLLO (Stiftung für die Entwicklung der Wirtschaft und der Erziehung)	www.fedesarrollo.org.co
ECOPETROL (Erdöl)	www.ecopetrol.com.co/wps/portal/es
PROEXPORT (Exportförderungsinstitut)	www.procolombia.co
CONFECAMARAS (Vereinigung der Handelskammern)	www.confecamaras.org.co
FEDECAFE (Café de Colombia)	www.cafedecolombia.com/familia
DIAN (Finanzamt)	www.dian.gov.co
DNP (Planungsbehörde)	www.dnp.gov.co
ISA (Energieverteilungsbehörde)	www.isa.co
CORFERIAS (Messeveranstalter)	www.corferias.com
El Mundo (Tageszeitung)	www.elmundo.com
El Tiempo (Tageszeitung)	www.eltiempo.com
El País (Tageszeitung)	www.elpais.com.co
El Colombiano (Tageszeitung)	www.elcolombiano.com
Portafolio (wirtschaftl. Tageszeitung)	www.portafolio.com.co
La República (wirtschaftl. Tageszeitung)	www.larepublica.com.co
BUSINESSCOL (Messen, Seminare ...)	www.businesscol.com
EEB (Energieverteilungsbehörde Bogotá)	https://www.grupoenergiadebogota.com/
Revista Semana (Wöchentliche Zeitschrift)	www.semana.com
Revista Dinero (Wirtschaftliche Zeitschrift)	www.dinero.com